

Ist das Edlingerproblem wirklich unlösbar?

Von JOSIP MAL (Ljubljana - Laibach)

Die Frage der Kärntner Herzogseinsetzung gehört zu den zentralen und wichtigsten Problemen der älteren slowenischen Geschichte, weshalb es begreiflich ist, daß gerade hier die Ansichten der einzelnen Forscher oft und stark auseinander gehen. Schon in den einleitenden Kapiteln meiner Abhandlung über die Eigenart des karantanischen Herzogtums (SOF XX, 1961, S. 42 ff.) habe ich die Annahme abgelehnt, daß die Nachkommen der turkotatarischen bzw. der kroatischen Eroberer, etwa die Edlinger — kosezi oder die Gefolgsleute — družiniki, diejenigen sein könnten, welche den slowenischen Karantanern die Person ihres Fürsten bestimmt haben. Die Mehrzahl der neueren Forscher vertritt den Standpunkt, daß die Edlinger im alten Karantanien bei der Wahl und Einsetzung des neuen Herzogs allein maßgebend gewesen seien. In den folgenden Ausführungen soll aus den Quellen erwiesen werden, daß diese Ansicht nicht begründet ist und daß dieses Anrecht vielmehr den freien Bauern zukam.

Der Bauer als Einsetzer des Herzogs

Die Slowenen haben auch nach der Niederlassung in ihrer neuen alpenländischen Heimat die alte demokratische Art und Weise im öffentlichen Leben beibehalten, was jede stärkere Militär-, Adels- oder Herrschergewalt unmöglich machte. Dies war besonders offensichtlich bei der allgemeinen Volksversammlung — veča, wenn es sich um die Wahl des neuen Landesfürsten handelte. Während bei den Deutschen immer mehr und mehr die Großen die allein Maßgebenden wurden und die einfachen Volksmassen allmählich von jeder Mitwirkung völlig ausgeschlossen wurden, verblieb bei den Slowenen der Schwerpunkt des Wahlkörpers bei der breiten Masse der Bevölkerung, die sich als Bauern mit Feldbau und Viehzucht abgab. Der Schwabenspiegel hat daher diesen Zustand ganz treffend mit der Bemerkung charakterisiert, daß bei den Karantanern weder der Adel noch die Gewalthaber ausschlaggebend seien, vielmehr gelte bei ihnen Biederkeit und Wahrhaftigkeit alles. Für seine lantassen und lantlute, die allein die Wahlversammlung beherrschten,

habe ich in meiner oben zitierten Abhandlung unzweideutig nachgewiesen, daß sie freie Bauern waren. Das war in der überwiegenden Mehrheit auch das „Volk“ (populus), von dem die *Conversio* berichtet, daß es demjenigen die Herzogsmacht übergab, den es selbst erwählt und erbeten hatte.

Während der Schwabenspiegeleinschub, der mit seinem Grundgedanken in das 11. Jh. zurückweist, noch von der Möglichkeit der Ablehnung des gesandten Herzogs spricht, enthält die nächstfolgende Quelle aus dem Anfang des 14. Jh.s, Ottokars Osterreichische Reimchronik, in ihrem Frageverfahren nur noch Rudimente der einstigen freien Entscheidung. Die allein maßgebende Person ist aber noch immer der am Fürstenstein sitzende Bauer, vor den sich der Herzog bequemen und die geforderten Auskünfte geben muß: die herren sullen fueren in / für den gebüren hin, / der da sitzet ûf dem stein. Die Chronik spricht noch an drei anderen Stellen vom bäuerlichen Einsetzer: ein gebiurischez geslehte, spricht der gebûr zehant, da der gebûre saz. Dabei soll betont werden, daß der Autor der Reimchronik ein treuer Anhänger der landesfürstlichen Macht ist mit stark akzentuiertem adeligen Ehrgefühl. Falls der Einsetzende Angehöriger eines privilegierten Standes gewesen wäre, hätte er diese Tatsache auf Grund dieses adeligen Ehrgefühls gewiß nicht verschwiegen. Indessen vermerkt er ausdrücklich, daß diese Aufgabe einem Manne aus dem Volke, aus dem „gebiurischez geslehte“, zukam¹⁾.

Anläßlich der auf diese Weise vollzogenen Einsetzung Meinhards von Tirol im J. 1286 finden wir eine genaue Beschreibung dieser Begebenheit bei Abt Johann von Viktring (um das J. 1340). Auch dieser spricht nur von einem freien Bauern, der am Fürstenstein den neuen Herzog erwartet und bei der Umgebung Erkundigung über ihn einzuziehen getrachtet habe. Wie der Interpolator im Schwabenspiegel seine *lantsassen* — um deutlich zu sein — nicht als gewöhnliche Inwohner, sondern mit Nachdruck als freie Bauern, die *fryen geburen* des selben Landes, bezeichnet hat, ähnlich betont auch Abt Johann zuallererst, daß der einsetzende Bauer kein grundherrlicher Holde, sondern ein freier Bauer war, *rusticus libertus*; im weiteren Verlaufe des Berichtes kennt auch er nur den Bauern, die Bauerntracht und den Bauernstreich (*rusticus surgit, rusticus induitur, vestitus et modus rusticalis, rusticus levi alapa data*). Indem er bei

¹⁾ Ottokars Osterreichische Reimchronik. MG, Deutsche Chroniken, t. V/1. Ed. Jos. Seemüller. P. 265 s., v. 19998, 20055, 20092, 20108.

dieser Gelegenheit von der Ingo-Legende Notiz nahm, entschuldigt sich der Herzog beim Abt, daß er die Bauern, *rusticos simplices et fideles*, beim Gastmahl wegen ihres Bekenntnisses zum Christentum ausgezeichnet habe. Zum Schluß bemerkt der Abt noch: *Et ob hanc causam eciam investitura principis in simplices et non in nobiles est transducta*. Im ursprünglichen Konzept (Rez. A) formuliert Abt Johann diese Stelle folgendermaßen: *et ergo hoc privilegium honoris et commercium rusticale cum principe non ad nobiles, sed ad simplices usque huc creditur propagatum*.

Die nächstfolgende Einsetzung Herzogs Otto des Fröhlichen im J. 1335 geschah zu Lebzeiten des Viktringer Abtes, der als kirchlicher Würdenträger an diesem für das Land so wichtigen Rechtsgeschäft gewiß auch persönlich interessiert war, da ihn als gewissenhaften Chronisten der ganze Vorgang und der Hintergrund der Ereignisse wohl ungemein angezogen haben. Da Otto als der erste Habsburger in Kärnten mit der Einsetzung am Fürstenstein zögerte, bemächtigte sich der Kärntner starke Erregung, die jedoch gleich nachließ, als sich der neue Landesfürst am 2. Juli 1335 dem altertümlichen Volkszeremoniell unterzog, *populus gratulatur, cum cerneret modum sue provincie recenseri*.

Die österreichischen Begleiter Ottos nahmen Ärgernis daran, daß ihr Herr seine kostbaren Kleider ablegen und sie mit bäuerlichen vertauschen mußte, daß er von Bauernhand einen Backenstreich erleiden sollte und daß er durch Bauernstimmen zum Fürsten erklärt wurde: *vestibus suis preciosis exui et rusticalibus indui, plebeio habitu per omnia convestiri, manu rustica alapari, quesicionibus et responsionibus examinari et principem vocibus rusticorum consonancium declarari²⁾*. Der Abt spricht überall nur von den Bauern als dem vollstreckenden und treibenden Element beim Einsetzungszereemoniell, nirgends finden wir eine Spur davon, daß dabei Edlinger, *družiniki* oder Nachkommen einstiger Privilegierter maßgebend gewesen seien.

Auf Anregung des ruhmstüchtigen Habsburgers Albrecht III. nahm sein Hofkaplan und Historiograph, der Augustinermönch Leopold Stainreuter, die Zusammenstellung einer Chronik in Angriff, welche in der wissenschaftlichen Welt unter dem Namen „Die österreichische Chronik von den 95 Herrschaften“ bekannt ist, da man lange

²⁾ *Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum* (Edidit Fed. Schneider, *Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum ex MG*, tom. I, p. 251, 252, 291, 293; tom. II, p. 161, 195.

Zeit den eigentlichen Verfasser nicht feststellen konnte. Die in den neunziger Jahren des 14. Jh.s abgeschlossene Chronik sollte nach den Intentionen Albrechts III. die besondere geschichtliche Mission Österreichs im Donaauraum betonen. Bei dieser seiner Zweckerarbeit konnte freilich der Chronist nicht ohne Erdichtungen auskommen, doch hat seine Fabulistik dessen ungeachtet ihren historischen Hintergrund und birgt gewisse staatspolitische Ziele für die Zukunft, da sie sich vom deutschen Westen lossagt und sich an den böhmischen Norden und den ungarischen Osten anlehnt.

Auch in diesem Zusammenhang fällt auf, daß der Verfasser der Chronik gerade der außerordentlichen Rechte des Kärntner Herzogs und der Eigentümlichkeit seiner Einsetzung sich entsinnt. Mit seiner Beschreibung des Einsetzungszeremoniells wollte er der westlichen Welt zeigen, daß die österreichischen Herrscher als Herzöge von Kärnten nicht so sehr von der Belehnung durch den deutschen Kaiser als vielmehr vom Willen der Bevölkerung abhängig sind, die durch ihren bäuerlichen Vertreter erst Erkundigungen darüber einholt, ob der Prätendent (ob der, der herzog wil werden) alle geforderten Eigenschaften besitzt.

Bei seiner Beschreibung hält sich Stainreuter in der Hauptsache an Ottokars Österreichische Reimchronik: am Fürstenstein sitzt der „eldist pawr des geslechtes“, vor ihn kommt der Herzog „in pewrischem gewant“, der „pawr“ stellt Fragen an ihn, worauf er ihm am steinernen Sitz Platz macht. Der Chronist wollte schließlich die staatsrechtliche Bedeutung der Inthronisation auch mit der selbständigen Bemerkung betonen, „daz vil gross sach werden geschoben auf den Tag, so der herzog siczet auf dem stul ze Kernden, die süst nicht mügen werden zerlöset“; er mißbilligt weiterhin die „Unvernünftigen“, die das Zeremoniell „für ain toren spil“ halten, „die der gewonhait haimleichait nicht betrachtent“. Zum Schluß erwähnt er noch das Recht des Herzogs, sich am kaiserlichen Hof in slowenischer Sprache zu verantworten, was wiederum mit der Stellung des Chronisten im Prolog seiner deutschen Übersetzung des *Rationale divi-norum officiorum* (verfaßt im J. 1384 für Albrecht III.) übereinstimmt: durch sache der braittunge vnd gemainhait, wann chain ainige sprach an ir selber ist so getaitet als di man Windische nennet.

In der habsburgischen Franziskanerstiftung Königsfelden (Schweiz) entstand 1479/80 eine illuminierte Abschrift der Österreichischen Chronik Stainreuters. Für die Darstellung des Einsetzungszeremoniells hat man dort für den Zeichner Anweisungen bei-

gefügt, daß gezeigt werden soll, wie der Bauer (ein pur) im Feld am steinernen Stuhl sitzt und wie der Herzog vor ihn kommt in Bauerntracht (öch in purenkleid). Die Mönche dieses Klosters blieben immer in engsten Beziehungen zu ihren habsburgischen Wohltätern und deren Ländern, und haben daher auch gewußt, daß den Herzog immer und nur der Bauer allein am Fürstenstein eingesetzt hat³⁾.

Vom Bauern als dem Einsetzer spricht dann wieder einer der vertrauenswürdigsten österreichischen Geschichtschreiber des 15. Jh.s, der im J. 1464 verstorbene Thomas Ebendorfer aus Haselbach. In seiner Österreichischen Chronik erzählt er von der Einsetzung Meinhard's durch den Bauern: *more istius patriae rustico ad hoc ex parentela ordinato (haereditario jure per successionem ad hoc deputatus)*. In Bauernkleid, habitu, pileo et calceis rusticanis indutus, setzt sich ein freier Bauer (*rusticus libertus*) auf den steinernen Sitz, in slowenischer Sprache stellt der Bauer (*rusticus*) Fragen, wenn der Herzog von seinen Großen umgeben herannaht: *princeps sub baronum manibus ducitur versus rusticum lapidi insidentem*; auch in der Kirche ist der Herzog mit dem Bauerngewand bekleidet, *princeps rusticorum habitu amictus benedicitur*. — Ebendorfer erwähnt auch Ingos Festmahl, wo den Bauern (*rusticis*) goldene und silberne Gefäße, den ungläubigen Magnaten aber gewöhnliche irdene vorgesetzt wurden. Seine Erzählung beschließt er dann mit der Behauptung: *ob hanc causam ducis Carinthiae investitura Caroli Magni assensu in agricolas et non in nobiles translata creditur*⁴⁾.

In der Zeit, als Ebendorfer seine Österreichische Chronik schrieb, lebte am Habsburgerhof Aeneas Sylvius Piccolomini, der in seinem bewegten Leben einen guten Teil Europas durchkreuzt und dabei einen Überblick und eine Kenntnis der Ereignisse erworben hat, wie nur wenige seiner Zeitgenossen und Berufskollegen. Schon früher (SOF, XX, S. 68) haben wir vermerkt, daß er bei der Übernahme fremder Nachrichten äußerst vorsichtig und kritisch vorging. Hin-

³⁾ Konrad Josef Heilig, Leopold Stainreuter von Wien, der Verfasser der sogenannten Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften. MIOG, Bd. 47, 1933, p. 273 s. — Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. Ed. Jos. Seemüller, MG, Deutsche Chroniken, t. VI, 1909, p. 140. — J. Mal, Osnove ustoličenja karantanskega kneza (Glasnik Muzejskega društva za Slovenijo, XXIII, 1942), p. 58.

⁴⁾ Thomas Ebendorfer de Haselbach *Chronicon Austriacum libris V. comprehensum, ab ejusdem gentis origine ad annum usque MCCCCLIII. perductum* (Hier. Pez, *Scriptores rerum austriacarum*, tom. II, 1725. *Liber tertius Chronici Austriae, Ortus ducum Austriae de Habsburg*), col. 744, 801—803.

sichtlich des Kärntner Einsetzungsbrauches war er aber noch besonders gut unterrichtet, da er sich als persönlicher Sekretär Kaiser Friedrichs III. zu Anfang des Jahres 1444 einen ganzen Monat lang zu St. Veit in Kärnten aufgehalten hat. Man verhandelte damals wegen der Einsetzung, und der Kaiser hat schließlich seinen Willen durchgesetzt, daß er „vmb königlicher würdigkeit willen“ der Einsetzung durch den Bauern befreit wurde und die Lehen in St. Veit erteilen konnte. Er mußte aber zugleich sein königliches Wort einsetzen, die Freiheiten des Landes wahren zu wollen.

Dabei muß beachtet werden, daß auch Aeneas Sylvius bei der Einsetzung einzig nur den Bauern kennt. Auf den Fürstenstein erhebt sich der Bauer, rings um ihn aber steht das Volk und die ganze Bauernmenge: *rusticus ascendit, cui per successionem stirpis id officium haereditario jure debetur, . . . frequens circa eum populus et omnis rustica turma*. Aus der glänzenden Begleitung hebt sich nur die bäuerliche Erscheinung des Fürsten hervor, *princeps rustici speciem ferens*. Der Bauer am Stein redet ihn in slowenischer Sprache an, *rusticus ex lapide venientem conspicatus est sermone slavonico inclamat*. Der Bauer versetzt dem Fürsten einen sanften Schlag (*rusticus levi alapa data*). Nach beendetem Kirchenamt legt der Fürst die Bauernkleider ab, *princeps rustica indumenta deponit*. Von Ingos Gastmahl erzählt Aeneas, daß dieses gemäß den Eigenschaften der Seele eingeteilt wurde, wobei die christianisierten Bauern (*rusticis qui Christi evangelium accepissent*) von den im Heidentum verharrenden Adeligen und Großen (*nobiles ac potentes*) auseingehalten wurden: *hinc honos investiendi principis rusticitati datus*⁵⁾.

Auch die Chroniken zweier Landpfarrer aus dem Ende des 15. Jh.s berichten nur vom bäuerlichen Herzogseinsetzer. Der Bayer Veit Arenpeck erzählt in seiner Österr. Chronik, daß Graf Meinhard im J. 1286 Kärnten nach altem Brauch aus den Händen eines Bauern erhalten habe: *hic secundum consuetudinem antiquam accepit in Carinthia ab uno rustico, cujus genus ad hoc deputatus est*. In seiner Kärntner Chronik schreibt der im J. 1500 verstorbene Pfarrer von St. Martin am Techelsberg (n. v. Wörthersee) Jakob Unrest, daß alle Herzöge das Land als Lehen „von dem gemainen Man“ empfangen haben. In dieser späten Zeit behauptet Unrest als erster unter den erzählenden Quellen, daß im Kärntner Land „ein Pauer Geschlecht genant Edlinger“ besteht, welches nach altem Brauch das Recht der

⁵⁾ Aeneae Silvii Piccolominei postea Pii II. papae Opera geographica et historica (Helmstadii, 1699), p. 261 s.

Übergabe der Herzogsgewalt ererbt habe. In der weiteren Beschreibung des Einsetzungsritus aber spricht er immer und ausnahmslos nur vom „Pawr“ und von der Bauernkleidung des Herzogs (so khumpt der Hertzog fur den Pawrn inn pewrischen Klayd). Unrest, der seine Chronik dem Adel gewidmet hat, hätte gewiß nicht unterlassen zu betonen, wenn jemals höher stehende Schichten den Herzog eingesetzt hätten, nicht aber ein gewöhnlicher Bauer, pawr, gemainer Man⁶).

„Der letzte Ritter“, Maximilian I., spricht Ende 1506 von seiner Absicht, das Land als Lehen vom Bauern empfangen zu wollen (wir seind willens . . . die Lehen von dem Paurn auf dem Zollfeld zu empfangen)⁷). Ein halbes Jahrhundert später haben beim Antritt des Erzherzogs Karl in Kärnten die Landstände (im J. 1564) den kaiserlichen Kommissären die geforderte Belehrung gegeben, wonach „jeder angehender herr das land von einem pauern empfohen solle, wie aber die gerechtigkeit auf die pauern kumen, wierdet undterschidlich davon geredt, ober das ist unverborgen und gewiß, daß der angehende fürst von dem pauern eingesetzt wierdt.“ Diese Erkundigung kennt auch in den folgenden Sätzen immer einzig nur den einsetzenden Bauern, das Bauernkleid und den Bauernstuhl (pauern, pauern klaid, pauern stuell zu Khernburg); den bäuerlichen Charakter des Brauches hat den Ständen auch die ausdrücklich erwähnte Urkunde Herzog Ernsts aus dem J. 1414 für Gregor Schatter nicht verschleiern können, da dieser nicht als Edlinger sondern als Bauer den Herzog eingesetzt hat⁸).

Gerade in dem Jahre der Auseinandersetzung der Stände bezüglich des Einsetzungsritus (1564) erschien die schon früher im J. 1538 entworfene kurze Kärntner Chronik des Theophrast Paracelsus im Druck. Dieser stützt sich in erster Linie auf Unrest. Als Villacher aber mußte er schon von Haus aus wissen, daß bei der Herzogseinsetzung der Bauer und kein Edlinger die führende und treibende Person war: Dieses Herzogtums Ordnung und Brauch ist gewesen,

⁶) Jacobi Vnresti, theologi et sacerdotis Carinthiaci, Chronicon Carinthiacum (Sim. Frid. Hahn, Collectio monumentorum, tom. I, 1742), p. 482—484. — Viti Arenpeckii, e presbytero saeculari coenobii Eberspergensis, ordinis s. Benedicti in Bavaria, Prioris, Chronicon Austriacum a fabulosis nostrae gentis primordiis usque ad tempora Friderici imperatoris vulgo III productum (Hier. Pez, Scriptores rerum austriacarum, tom. I, 1721), col. 1233.

⁷) B. Grafenauer, Ustoličevanje koroških vojvod, S. 307. — LHV, p. 49.

⁸) Den Bericht der Kärntner Landstände an die kais. Kommissäre vgl. bei Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, S. 92—93.

daß ein Herzog von Kärnten von einem Bauren die Lehen empfangen auf offnem Feld⁹⁾.

Im nachfolgenden (17.) Jahrhundert erschienen im Druck einige wichtige historisch-topographische Werke, die auch das Kärntner Einsetzungszeremoniell berühren. Als Grundlage dienten ihnen neben Unrest auch einige andere bereits oben angeführte mittelalterliche Quellen; wesentlich neues bringen sie uns daher nicht, belangvoll aber sind sie für uns deswegen, weil sich darin die alte Tradition vom Bauerncharakter des Herzogszeremoniells hartnäckig erhalten hat. Hieron. Megiser sagt in seinen Kärntner Annalen bei Gelegenheit der Ingo-Legende, daß die Bauern wegen ihrer frühen Christianisierung berufen waren, den Landesfürsten zu inthronisieren: die Ordnung angericht, daß künftig die angehenden Landesfürsten durch ein Pawern solten eingesetzt werden. Bei der Übernahme des Landes zu Lehen vom Bauern (das Land von einem Bauru zu Lehen empfangen), setzt sich das Mitglied eines Bauerngeschlechtes auf einen runden Stein (ein Bauru Geschlecht vnder den Edlthümern heutiges Tages Hertzogen zu Glasendorff genannt . . . aus diesem Bauru Geschlecht dem solch Ampt aus Erblicher Gerechtigkeit zustehet), um ihn herum aber „das Landvolck vnnnd gantze Baurerschaft“. Bei der folgenden Beschreibung des Brauches spricht er ausschließlich nur vom „Baur“ und von „bäurischen Kleidern“ des Herzogs. Bezüglich der Absicht Maximilians I. (1506), „die Lehen von dem Bawren zu empfangen“, bemerkt er, daß man diese der kriegerischen Ereignisse wegen aufgegeben habe. Megiser kennt auch die Belehrung über die Art der Herzogseinsetzung aus dem J. 1564, „daß nemlich jeder angehender Herr das Land von einem Pawrn empfangen solt“. Des Aeneas Sylvius „Europa“ führt er als die Hauptquelle an, von den späteren Schriftstellern dann noch Seb. Münster, Fr. Belloforestus, W. Lazius, Joh. Bohemus, J. Bodin, Peter Messias und Peter Gregorius¹⁰⁾.

In seiner Österr. Topographie erwähnt (nach Megiser) auch M. Merian die Kärntner Herzogseinsetzung durch den Bauern: Es hat vor Zeiten in diesem Lande der Hertzog das Lehen von einem Bau-

⁹⁾ Paracelsus-Theophrast von Hohenheim, *Chronica vnd vrsprung dieses landts Kärnten*, 1538 (Gotbert Moro, *Die Kärntner Chronik des Paracelsus*. Kärntner Museumsschriften, V, 1955, S. 26). — Aureoli Philippi Theoprasti Bombasti von Hohenheim *Paracelsi Opera*, I (Straßburg, 1616), S. 250.

¹⁰⁾ Hieron. Megiser, *Annales Carinthiae* (1612), S. 477—482, 1509—1511, 1678, 1679.

ren empfangen müssen. Der letzte so den sanfften Backenstreich vom Bauren bekommen ist Hertzog Ernst von Osterreich anno 1414 gewesen; die folgende Landsfürsten haben solcher Caeremonien halber ein Schadlosverschreibung den Ständen geben¹¹⁾. In seiner Beschreibung des Brauches folgt auch Fugger dem Kärntner Annalisten Megiser, ohne etwas Neues beizutragen¹²⁾.

In seiner Topographie Kärntens hält sich Valvasor bei der Beschreibung der Einsetzung an Megiser; von früheren Schriftstellern übernahm er auch die Behauptung, daß Fürst Ingo zum Andenken daran, daß die Bauern lange vor den Adeligen dem Heidentum entsagten, angeordnet habe, daß in Hinkunft die Bauern den neuantretenden Landesfürsten einsetzen sollen (durch einen Bauern sollten eingesetzt werden). Megiser, Aeneas Sylvius und Fugger ist auch die entsprechende Beschreibung in Valvasors Ehre des Herzogtums Krain entnommen¹³⁾.

Wenn wir am Schlusse dieses Kapitels den Inhalt der befragten Quellen zusammenfassen, dann sehen wir, daß diese mit unzweideutiger Klarheit aussagen, daß der karantanische Bauer derjenige war, dem ursprünglich die Entscheidung in der Volksversammlung vorbehalten war und dem auch später die ehrende Aufgabe zufiel, den bereits designierten Landesfürsten symbolisch in seine herzoglichen Rechte einzusetzen. Die Landbevölkerung hat mit ihrer überwiegenden Mehrheit die Staatsnation dargestellt, sie war der *populus* der *Conversio* und des Abtes Johann von Viktring; aus der eingebürgerten Rechtsterminologie habe ich bereits festgestellt¹⁴⁾, daß lantsassen — lantlüte des 11. und der späteren Jahrhunderte zweifelsohne Bauern sind. Ottokars Österr. Reimchronik spricht nur vom Bauern als dem Einsetzenden, ähnlich auch Abt Johann und eine ganze Reihe anderer oben erwähnter Quellen bis auf Jakob Unrest. Auch die Aussagen der Landstände von Kärnten lauten dahin, als sie im J. 1564 aufgefordert wurden, den kaiserlichen Kommissären die entsprechende historische und rechtliche Belehrung zu geben.

Nirgends finden wir konkrete Angaben, aus denen man ohne gewaltsame Auslegung schließen könnte, daß schon seit jeher die

¹¹⁾ Matth. Merian, *Topographia Provinciarum Austriacarum* (1649), S. 92.

¹²⁾ Joh. Jac. Fugger zu Kirchberg — Sigm. von Birken, *Spiegel der Ehren des Erzhauses Osterreich* (Nürnberg, 1668), S. 310.

¹³⁾ J. W. Valvasor, *Topographia archiducatus Carinthiae* (1688), S. 130, 131. — J. W. Valvasor, *Die Ehre des Herzogthums Krain* (1689), VII. B., S. 394—397.

¹⁴⁾ J. Mal, *Die Eigenart des karantanischen Herzogtums* (SOF XX, S. 49 ff.).

Edlinger den neuen Landesfürsten eingesetzt hätten. Abt Johann, der auf dem Fürstenstein dem „freien Bauer“ als Überbringer der herzoglichen Ehre und Macht den Sitz anweist, spricht weiter auch davon, wie der Bauer dem Herzog einen Backenstreich versetzt und wie „mit Stimmen der Bauern“ die Ausrufung zum Herzog erfolgt. Eifrige Anhänger des Adels, wie es die Chronisten Ottokar und Unrest waren, hätten ganz gewiß mit Genugtuung vermerkt, wie der neue Herzog sich vor dem Adel und der Geistlichkeit erniedrigen mußte, wären nicht dazwischen einfache Bauern. Nebenbei will ich noch daran erinnern, daß auch das ungesattelte Pferd auf den bäuerlichen Charakter des Ritus hinweist. Denn hätte die Feier je unter dem Einfluß der militärisch organisierten fürstlichen Gefolgsleute — družiniki gestanden, müßten wir dort ein nach adeliger Art aufgesäumtes Parade- und Kampfpferd, dem vor allem auch der Sattel gebührt, erwarten.

Vom Edlinger als dem Einsetzer hören wir das erste Mal erst bei der letzten Einsetzung des Herzogs im J. 1414. Später ist die faktische Einsetzungsfeier überhaupt weggefallen, aus eigennützigen Rücksichten, im Interesse einer Steuererleichterung, aber sah die jeweilige Edlinger-Familie eifersüchtig darauf, daß dieses Privilegium nicht in Vergessenheit geriet. Herzog Ernst willfahrte am 27. März 1414 zu St. Veit in Kärnten der Bitte seines Einsetzers Gregor Schatter und gewährte ihm Steuerfreiheit für sich und seine Erben auf zwei Hufen in Poggersdorf und Blasendorf. Aus der Urkunde können wir nur entnehmen, daß es sich um eine besondere Gnade handelt (die gnad gethan), die der Herzog erweisen will, nicht aber um ein künftiges oder historisches Recht der Herzogseinsetzung.

Vielleicht mag es sonderbar erscheinen, daß der Einsetzer nach slowenischem Recht den scheinbar deutschen Namen Schatter führt. Der verstorbene Laibacher Germanist Prof. Jak. Kelemina hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß Schatter dem slow. čater, čatar entspricht, was einen Hüter oder Wächter bedeutet. Dies steht vollkommen im Einklang mit dem Wehr- und Wachdienst der Edlinger auf der Burg. Nach den Angaben des Radmannsdorfer (Radovljica) Urbars aus dem J. 1498 lebte zu Žirovnica in Oberkrain auf einem „edlthumb“ ein Leonhart als „Dinstman“. Das war aber nicht sein Zuname, sondern seine dienstliche Stellung als eine Art bäuerlicher Ministeriale. Denn zwischen den Taufnamen Leonnhartt und Dinstman setzte der Schreiber ganz deutlich einen Beistrich, der sonst nirgends in diesem Urbar den Taufnamen von dem Zunamen trennt.

Es kann aber sein, daß später Leonhart bzw. seine Nachfolger nach ihrer Beschäftigung und ihrem Beruf den ständigen Zunamen Dinstman erhielten, wie dies bei Gregor Schatter-Čater der Fall war. Vom Namen der beruflichen Arbeit entstand nämlich Gregors Zuname. Weil aber die Zunamen als solche zu seiner Zeit erst im Entstehen begriffen waren, ist es auch begreiflich, daß die Urkunde nur einmal Schatter erwähnt, während der Betreffende sonst immer nur mit dem Taufnamen Gregory angeführt wird¹⁵⁾. Der Zuname Čater (in deutscher Transskription adäquat als Schatter umgeschrieben) ist bei den Slowenen noch heutigentags üblich.

Nachdem das alte Stammesrecht in Vergessenheit geraten war, dafür ein auf das Territorium begrenztes Landesrecht festen Fuß gefaßt hatte und daneben eine Anzahl besonderer lokaler und sachlicher Rechtskreise (vgl SOF XX, S. 38) entstanden war, kam die einstige allgemeine Volksversammlung — veća — angesichts der neuen obersten landesfürstlichen Macht spätestens schon in der ersten Hälfte des 13. Jh.s um ihre Geltung und ging damit zu Ende. Sobald aber die uralte Rechtsinstitution zusammengebrochen war, standen für allerlei Neuerungen Tür und Tor offen.

Als die Zeremonie der Übergabe der herzoglichen Gewalt zu einem ehrwürdigen Brauch herabgesunken war, legte man im Lande kein großes Gewicht darauf, daß bei jeder Einsetzung jeweils ein neuer Vertreter für den Empfang des neuen Landesfürsten gewählt wurde. Unter solchen Umständen ist es verständlich, daß die nunmehr bedeutungslos gewordene Berechtigung zur formalen Investitur in die Hände einer bestimmten, für ihre Herrschaft verdienstvollen oder in anderer Hinsicht angesehenen Familie — wiederum auch nur als ehrwürdiges Relikt vergangenen Ruhmes — überging. Ottokars Reimchronik spricht noch zu Anfang des 14. Jh.s von einem derartigen alten Recht, das das Bauernhaus, ein gebiurisches geslechte besitzt; ähnliches behauptet auch Abt Johann in der späteren Redaktion der Nachricht über die Einsetzung des Grafen Meinhard von Tirol.

Auch einige andere Verrichtungen bei der Einsetzung sind allmählich als Ehrendienste an einzelne Familien übergegangen, zunächst sicher an bäuerliche, später auch an vornehme, feudale. So

¹⁵⁾ Die Urkunde bei Schwind—Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, p. 314. — Staatsarchiv in Ljubljana (Laibach), Fasz. 282 (Dominikalakten, Radmannsdorfer Urbar 1498, Bl. 44).

berichtet Abt Johann von Viktring, daß schon bei der Einsetzung im J. 1286 ein Bauer den Herzog Meinhard umgekleidet habe, qui ex succesione hoc habet. Einem anderen wurde die Aufgabe anvertraut, zu Ehren des Herzogs das Freuden- und Begrüßungsfeuer anzuzünden. Dieses später angeblich zur gemeinen Brandstiftung entstellte Recht war seit 1382 als Lehen im Besitz der Portendorfer. Nach deren Aussterben erbten das Recht der Entzündung des Lustfeuers die Freiherren Mordax, von denen noch Ebendorfer übereinstimmend mit Abt Johann schreibt: prosapia de Mordax interim focus habet incendere. Von den Gradeneggern erfahren wir aus Unrest, Megiser und Valvasor, daß sie in der Zeit der Zeremonie beim Herzogstuhl das Recht hatten, Heu zu mähen auf fremdem Boden, wenn sich der Besitzer nicht losgekauft hatte¹⁶⁾.

Das Wesen der Edlinger und deren Dienste

Der Ursprung, die politische Bedeutung und die gesellschaftliche Stellung sowie der Name der Edlinger selbst hat bei den Forschern eine Reihe gegensätzlicher Auslegungen hervorgerufen. Dies ist begreiflich, da wir für diese Fragen aus älterer Zeit nur sehr spärliche Quellen besitzen, zum Teil sind auch die Angaben so unklar und zweifelhaft, daß sie für die Enträtselung des Edlingerproblems überhaupt nicht in Betracht kommen können. Die meisten Aufschlüsse über die Edlinger liefern uns die Urbare des 15. und 16. Jh.s, die wohl von Pflichten und Abgaben der Edlinger sprechen, gar nichts aber hören wir dabei von irgendwelchen besonderen öffentlichrechtlichen Befugnissen, ein Umstand, der ausdrücklich betont werden muß angesichts der ausnehmenden politischen Rolle und außerordentlichen Stellung, welche die Edlinger im Verfassungsleben des alten Karantaniens angeblich gehabt haben sollen.

Aus meinen Ausführungen in der Abhandlung über die Eigenart des karantanischen Herzogtums (vgl. oben Anm. 14) geht hervor, daß schon nach den Quellen aus der ältesten Zeit, die von der Einsetzung des Landesfürsten handeln, kein Raum für eine Sonderstellung der Edlinger bestehen konnte. Den neuen Herzog hat sich das Volk — *populus* d. h. die Mehrheit der Bauern ausgewählt, wobei der Adel oder eine andere herrschende Klasse ohne Einfluß war. Hinsichtlich der *lantsässen* — *lantlüte* des Schwabenspiegeleinschubes haben wir aus der Klassifikation nach dem deutschen Gewohn-

¹⁶⁾ J. Mal, *Osnove ustoličenja*, a.a.O., S. 55.

heitsrecht die Überzeugung gewonnen, daß dies freie Bauern, die fryen geburen, waren, was der Viktringer Abt Johann ganz richtig mit *rusticus libertus* übersetzt hat. Nach Ottokars Österr. Chronik wird der herzogliche Anwärter dem am Fürstenstein sitzenden Bauer vorgeführt, dâ der gebûre saz. Gegen Ende desselben (14.) Jh.s kennt auch Stainreuters Österr. Chronik sowie auch deren Illuminator aus dem J. 1479 als Einsetzer einzig nur den Bauern (*pawr, ein pur*), ebenso auch Ebendorfers Österr. Chronik aus der Mitte des 15. Jh.s (*rusticus libertus* des Abtes Johann), ähnlich alle folgenden Schriftsteller von Unrest, Megiser und Fugger bis hin zu Valvasor. Die Quellen aus dem 15. Jh. sind noch deswegen besonders bezeichnend, weil darin trotz dem gleichzeitigen Steuerprivileg Herzog Ernsts für den Edlinger Čater (Schatter) konsequent und immer der Bauer als der Einsetzende angeführt wird und Čater nur als Bauer für seine Funktion im J. 1414 in Betracht kam.

Der Vorrang der Edlinger kommt daher auch in den Quellen dieser letzten Jahrhunderte nicht zur Geltung, da stets betont wird, daß es der Bauer war, vor dem sich der neue Herrscher bequemen mußte. Überflüssig ist auch hinsichtlich der früheren Zeiten Grafenauers „retrograder Weg von späteren Perioden, für die die Quellen verhältnismäßig reicher fließen, zu den frühzeitigen, für welche die Quellen seltener und problematischer sind“¹⁷⁾. Konnten wir ja gleichfalls für die älteren Perioden mit aller Gewißheit feststellen, daß bei der Einsetzung immer nur die Bauern die Seele und der leitende Faktor waren. Wenn aber schon der ursprüngliche Zustand in Parallele mit dem späteren gestellt wird, so ist es ganz und gar unmöglich, für die slowenische Vergangenheit eine vorherrschende politische Rolle der Edlinger zu konstruieren, von denen wir nach den Quellen nur feststellen können, daß sie in ihrer Mehrheit lauter Wacht-, Büttel-, Boten- und ähnliche keineswegs vornehme Dienste verrichtet haben.

Es ist auch unzulässig, spätere Zustände in frühere Zeit zu projizieren. Grafenauer selbst, wenn auch in anderem Zusammenhang, sagt ganz zutreffend: „Wenn wir die Quellen wirklich erklären wollen, müssen wir uns unbedingt an sie halten; insoweit wir Parallelen zuziehen, dürfen wir nur solche, die nicht nur denselben Gegenstand behandeln, sondern auch derselben gesellschaftlich-histo-

¹⁷⁾ B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 344. — Ebda. vgl. auf S. 19, 29—43, 320—383 die Ansichten anderer Autoren über das Edlingerproblem.

rischen Periode angehören. Jeder andere Versuch muß notwendig fruchtlos bleiben“¹⁸⁾).

Bevor ich zur Beschreibung der Arbeit und Rolle, die die Edlinger in unserer Geschichte im Laufe der Jahrhunderte hatten, übergehe, muß ich beiläufig darauf aufmerksam machen, daß ihr Name ein Kollektivum war. Er bezeichnet nämlich Angehörige einer Dienstklasse mit ganz bestimmten Aufgaben und Amtsgeschäften wie z. B. Ministerialen, Gefolgsleute — družiniki, Arimannen, Ritter-Knechte, Suppane usw. Den vier erstgenannten sind sie auch darin ähnlich, daß sie als Bauern auch Wehrdienste leisteten und das Recht des Waffentragens besaßen. Den Suppanen gleichen sie darin, daß auch die Edlinger sozial wohl keine hervorragende Schicht bedeuteten, aber eine Art Hilfsorgan der öffentlichen vornehmlich herzoglichen bzw. gräflichen Verwaltung und Gewalt zwar nicht mit wirtschaftlichen, sondern mit Wehr- und Sicherheitswacht-Diensten und Aufgaben waren. Für ihre Arbeit in Wacht-, Gerichts- und sonstigen Diensten genossen sie lokal verschieden bemessene Freiheiten bei Verfügung über ihren Grund und Boden als auch bezüglich der Robot und der übrigen Dienste und Abgaben.

Die Edlinger (slow. kosezi) sind kein aus der Vorzeit privilegierter Stand. Eine Ausnahmestellung verlieh ihnen einzig nur ihr Herr, in dessen Auftrag sie bestimmte Geschäfte verrichten mußten, wofür sie verschiedener besonderer Rechte, urbarialer und anderer Erleichterungen teilhaftig wurden. Für die Ausübung der auferlegten Dienste und Verrichtungen erhielten sie nämlich als Entgelt in erster Linie Grund und Boden zur Nutznießung. Die Eigenschaft der Edlinger war daher mit dem Grundstück und nicht mit der Person verbunden, was schon an und für sich auf eine sekundäre Entwicklung hinweist. Damit ist zugleich der Annahme, daß die Edlinger Nachkommen eines Adels wären, der einst die Schicksale des karantanischen Staates bestimmte, jede Grundlage entzogen. Denn unverrückbar fest steht der Leitsatz, daß die Freiheit der Person primär, die Freiheit der Scholle sekundär war.

Wären die Edlinger wirklich eine aus der Vorzeit privilegierte oder gar herrschende Klasse gewesen, dann wäre ihre Stellung unabhängig von der Eigenschaft des Grundstückes, man würde vielmehr mit Sicherheit erwarten können, daß ihre Rechte überall gleich wären und unabhängig vom Boden, auf dem sie lebten. Dementgegen aber müssen wir feststellen, daß die Rechte und Pflichten

¹⁸⁾ B. Grafenauer, Ustoličevanje koroških vojvod, S. 207.

der Edlinger je nach den Grundherrschaften und auch innerhalb derselben verschieden waren je nach dem Abkommen und je nach dem Willen des Grundherrn, welcher seine Edlinge sogar als eine Art Schloßzubehör verkaufen und verpfänden konnte.

Wenn die Edlinger in der Tat Nachkommen einstiger Machthaber im Lande wären, hätten sie sich bestimmt ihre alten Freiheiten verbrieft lassen, zumindest aber das so weittragende Recht der Einsetzung des neuen Landesfürsten. Um jede Zehentgarbe, um jeden Robottag und um jeden Fleck Erde entbrannte im Mittelalter ein heftiges Ringen zwischen geistlichen und weltlichen Herren, alles war schriftlich genau fixiert, man scheute sich auch vor Urkundenfälschungen nicht, nur die Edlinger sollten stumm und schweigsam verbleiben, als man sie von ihren privilegierten Posten verdrängen wollte; sie hätten auch dann geschwiegen, als die zeitgenössischen Schriftsteller von Rechten des Bauern sprachen, wo diese doch ihr, der Edlinger, altes ehrenvolles Erbe sein sollten!

Die Edlinger mußten als Waffentragende das Schloß bewachen, bei Überfällen dieses verteidigen, für die Instandhaltung der Befestigungen sowie für die Sicherheit der Grenzen und Wege sorgen, doch waren sie nie einfach nur bewaffnete Bauern, da sie auch andere öffentliche Dienste verrichteten. Oft mußten sie die Aufgaben des Gerichtdieners, Fronboten und Mautners übernehmen, man schickte sie auch als Boten und Kundschafter auf das Land, wo sie hie und da für die Ordnung bei Kirchweihfesten und Messen Sorge zu tragen hatten.

Weil die Edlinger auf ihren Grundstücken und nicht auf der Burg wohnten, gehörten sie nicht zur engeren persönlichen oder Hausdienerschaft der Großen, weswegen sie sich nicht wie die Ministerialen zum Adel emporschwingen konnten. Die Edlinger lebten auf dem flachen Lande und verblieben immer Bauern, obgleich ihrer Dienste wegen mit einigen Freiheiten und Begünstigungen begabt, wie dies auch bei den Suppanen der Fall war. Bei beiden war ihre Stellung einzig und allein vom Willen ihres Herrn abhängig, keine Rede davon, daß ihnen der Geburt oder einer ethnischen (Kroaten — oder Kasegen —) Abstammung wegen Vorteile zugestanden worden seien: der Freiheiten wurden sie erst nach erfüllter Pflicht teilhaftig, keineswegs gehörten ihnen solche als ihr altes, überkommenes und angeborenes Recht.

Wo die Edlinger in größerer Zahl an einem Ort und nicht allzu-sehr zusammengewürfelt mit anderen Untertanen wohnten, konnten sie von ihren Herren in einem besonderen Amt vereinigt werden. Ebenso konnten die Herren ihnen als ihrer Familie auch eine eigene niedere Gerichtsbarkeit im Umfange des gewöhnlichen Dorfgerichtes zuerkennen, was bei der mittelalterlichen rechtlichen und sozialen Ordnung keine Seltenheit war.

Den Edlingersiedlungen begegnen wir überall im Maße der Ausdehnung der ältesten slowenischen Kolonisation. Diese Siedlungswellen halten sich an die seit den Römerzeiten gebräuchlichen Wege und Pässe. In Kärnten waren die Edlinger hauptsächlich im zentralen Klagenfurter Becken verteilt, das allseits durch Verkehrswege mit den Seitentälern verbunden ist. Die Edlingersiedlungen folgen hier der alten Römerstraße vom Norden nach Süden und ihren Abzweigungen von Virunum nach Osten und Westen. Sie sollten die Straßenkreuzung bei Karnburg verteidigen und die südliche Front sicherstellen, die Jauntaler Einheiten sollten eines der wichtigsten Einfallstore sperren, ebenso auch die Ansiedlungen an der Gurk und Drau, im Gail- und Rosental. An eine Schutzwehr gegen Bayern bzw. der Wege dorthin möchte man bei den Edlingern im Flußgebiet der Mur denken. Es ist bezeichnend, daß wir weder hier noch anderswo Edlinge in Verwaltungs- und Wirtschaftszentren, sondern allein nur in deren nahem Umkreise antreffen, welchen sie als äußere Vorposten zu überwachen berufen waren.

In der Steiermark finden wir Ortschaften mit Edlingern bei Neumarkt, im Murtal zwischen Murau und Leoben, bei Gröbming und Trofaiach, im Mürztal, dann bei Passail und bei St. Ruprecht an der Raab. Im oberen Murtal deutet die Ansiedlung im Dorfe Edling auf dem Perchauer Sattel auf den Schutz der Straße durch die Edlinger, ein anderer Ort mit dem Namen Edling (mit 3 Hufen) befindet sich auf dem Freiberg südlich von Schöder, unweit davon steht der Turm bei Baierdorf, welcher den Übergang über die Sölker Tauern in das Ennstal sperrt. Die vormalige Burg Freienstein zwischen Leoben und Trofaiach sperrte die Eisenstraße auf den Erzberg. Die Burg war einst der wichtigste militärische Stützpunkt der alten Grafschaft Leoben und es ist dabei bezeichnend, daß westlich der Burg der Weiler Edling liegt. In der Umgebung von Rottenmann erhebt sich nördlich der Stadt die mächtige Burg Strechau, an deren Fuß ein Hof Kases (slow. Name für Edling!) liegt. In unmittelbarer Nähe des Über-

ganges über die Rottenmanner Tauern entdeckte Fritz Popelka in Brettstein eine Edlingersiedlung¹⁹⁾.

An Übergangswegen finden wir weiter Edlinge im Mißlingtal (Mislinjska dolina) bei Wind. Graz (Slovenj Gradec), in Čeplje und Selo bei Vransko (Franz) unterhalb des Trojanasattels, die Gruppe von Tüchern (Teharje) hatte die Aufgabe, das Schloß von Ober-Cilli zu verteidigen und befestigen zu helfen und das Sann-(Savinja-)Tal zu überwachen. Gegenüber ihrer Mündung in die Sawe saßen im Tal der Mirna als der Hauptverbindung mit dem Tal der Krka (Gurk) die Edlinger von Tihaboj, einzelnen begegnen wir in Spodnje Prapreče, bei Zagorje (Sagor) und Gallenberg saß eine starke Edlingergruppe knapp beim Übergang von Medija (Gallenegg) nach dem Trojanasattel einerseits, andererseits aber an der Straße durch die Talenge mit dem charakteristischen Namen Tesna (= Engpaß) über Kandrše nach Vače (Watsch) und Moravče, wo zu Beginn das Dorf Zgornje Koseze (etwa Ober-Edlingen) liegt, in dessen Nähe Schloß Zalog-Wartenberg mit der Ortschaft Vahtenberk (Wachtenberg) am Hügel östlich davon und mit dem daneben liegenden Weiler Straža (soviel wie Wache, Wacht). Es wäre noch zu untersuchen, woher der Flurname Koštel kommt, der in der Mitte zwischen den etwa 2 km voneinander entfernten Siedlungen von Wachtenberg und Zgornje Koseze (in der Aussprache beim Volk wie Kaseze lautend) liegt. Spodnje Koseze (Unter-Edlingen) liegt wiederum am Eingang der Talenge Črni-graben im Bereich der alten Römerstraße auf den Trojanasattel. Auch in der Nähe dieser Siedlung treffen wir auf einen Weiler Kostel beim Dorf Imenje (in urbar. Verzeichnissen einmal mit dem Namen Aigen bezeichnet).

Auch im Gebiet der Laibacher Straßenkreuzung befand sich zu Koseze (Edlingen) bei Zgornja Šiška eine Edlingersiedlung, deren mehrere wir im Flußgebiet der Tržiška Bisrica (Neumarkter Feistritz) am Rande des Krainburger Beckens und an der wichtigen Handels- und Verkehrslinie über den Loiblpaß (Ljubelj) nach Kärnten antreffen. Edlinghufen in Lehenform finden wir in der Umgebung von Veldes (Bled) und zu Malo Naklo bei Krainburg (Kranj), freie (Edlinger?) Besitzungen auch in Bohinj (Wochein)²⁰⁾. Im Tal der

¹⁹⁾ Fritz Popelka, Die Judenburger Ritterstadt und das karolingische Wehrsystem in Karantanien (MIOG, LXII, 1954), S. 313, 314, 316. — Für das vorhergehende vgl. J. Mal, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen, S. 37 f., 50 ff. — Ders., Osnove ustoličenja, S. 49 ff.

²⁰⁾ Jos. Žontar, K zgodovini prevedbe koseščin v kupna zemljišča (Slov. Pravniki, LIV, 1940), S. 285 f.

Innerkrainer Reka liegt Koseze (Edling) bei Ilirska Bistrica. Hier waren nach dem Urbar aus dem J. 1498 vier (unbesetzte) Hufen, außerdem lebten auch in einigen anderen Orten an der Pivka (Poik) mehrere Bauern, die zur Herrschaft Prem gehörten und „Ritterhufen“ innehatten²¹⁾.

Wenn wir nun von diesen allgemeinen Vorbemerkungen über die geographische Verbreitung der Edlingersiedlungen (die als solche erst in feudaler Zeit seit dem 12. Jh. in den Quellen auftauchen) zu konkreten Aufgaben, welche die Edlinger in einzelnen Gegenden zu erfüllen hatten, übergehen, werden wir sofort gewahr, daß ihre Aufgaben überall in Verbindung mit dem Träger der öffentlichen, besonders der Gerichtsgewalt stehen, sei diese durch Herzog, Graf, Markgraf oder den Patriarchen vertreten. Die Edlinger dienten den Landesfürsten, den Eppensteinern, Spanheimern, Andechsern, den Grafen von Heunburg, Görz, Ortenburg und Cilli, den Patriarchen von Aquileja als Markgrafen und verschiedenen Landgerichten dieser Herren, auf deren Boden sie wohnten, als eine Art Wachtministeriale.

Nach dem Urbar vom J. 1400 mußten die Edlinger von Križe bei Kranj dem Richter beim Einfangen von Malefizpersonen in der Umgebung von Tržič (Neumarkt) jeder mit einem Speiß beistehen. Auch waren sie schuldig, Ferkel aus Dovje (Lengenfeld) zu holen, die Edlingerhufenbesitzer zu Žiganja vas (Siegersdorf) waren verpflichtet „brief zetragen von des gerichts wegen wenn Im der Richter zusetet“. Nach dem Wortlaut der Urkunde vom J. 1423 waren die Besitzer bestimmter Edlingelehen zu Murau schuldig, nach Bedarf den Galgen des dortigen Gerichtes und den Weg dazu instandzusetzen, bei Hinrichtungen mit dem Strange die notwendige Leiter, beim Köpfen die Schüssel, beim Rädern das Rad mit dem Pfahl, beim Verbrennen das Holz zum Scheiterhaufen beizustellen. Im erwähnten Urbar für Prem aus dem J. 1498 wird von den Bauern an der Pivka, die Ritterhufen besitzen, verlangt, für den Landesherren auf dem Karst Briefe zuzustellen, wohin sie der Verwalter schickt, am weitesten aber bis Laibach. Inhaber der Ritterhufen sind verpflichtet den „plut Richter vnd Zichtiger“ zum Gericht zu holen, auch mußten sie Gefangene auf das Schloß begleiten.

²¹⁾ M. Kos, Srednjeveški urbarji za Slovenijo, III, Urbar za Prem, 1498, S. 248, 249. — Staatsarchiv in Ljubljana (Vized. Abt., Fasz. I/58. — Ebda., Sichelburger Lehensakten, Fasz. 12 (Urbar 1494).

Das Urbar von Radovljica (Radmannsdorf) vom J. 1498 nötigt den Bauern in Pirošica (Gemeinde Mošnjje), im Bedarfsfalle dem Landrichter behilflich zu sein, wofür er dann robotfrei war. Der Besitzer war vermutlich kein Edlinger, doch hat man ihn als gewöhnlichen Bauern zu Gerichtsdiensten beigezogen, welche Geschäfte andernorts den Edlingern anvertraut waren. Nach dem Urbar von Pleterje (Pletriach; 1507) hatten die Edlinger von Orehovica die Aufgabe, Verbrecher zu verfolgen und den Galgen aufzurichten: *novem nobilitares seu edlinger, qui parvum quidem censum solvebant, sed tenentur praestare certas robottas, ire ad capiendos maleficos, extruere patibulum*. Die Erinnerung an diese Edlingerpflicht lebt noch heutzutage bei den Nachbarn, die die Bewohner von Orehovica mit dem Spitznamen „biričevniki“ (Schergenhelfer) bezeichnen. Noch nach mehr als 500 Jahren (dieser Edlinger von Orehovica wird schon im J. 1433 gedacht) ist also unter der Bevölkerung der verächtliche Schergendienst der Dorfbewohner bekannt. Wieviel mehr würde sich die Ortschaft und mit ihr die ganze Umgebung rühmen, wenn vor dem dort wirklich jemals Mitglieder einer herrschenden Edlingerschicht gelebt hätten; dies gilt auch für alle anderen Edlingersiedlungen, wo nirgends nur die leiseste Spur oder Tradition einer lichtvollen Vergangenheit ihrer Bewohner zu bemerken ist.

Herzog Friedrich d. J. von Österreich verlieh 1433 dem Kloster von Pleterje das Blutgericht in der Weise, daß der Richter des Prior „vollen gewalt hab ze üben das gericht des todes und sullen und mugen in yrem dorf zu Oberveld burger und gesworen leut haben dasselb landgericht mit denselben gesworen leuten zu wesetzen angeverde“. Im J. 1437 lebte in Vrhoplje (Oberfeld) bei der Filialkirche des hl. Urban (in der Pfarre St. Barthelmä) ein Edlinger. Eben dort wird zwei Jahre später (1439) ein „edlingtum zu Oberveld“ erwähnt. Bei der Verleihung bzw. Bestätigung des Blutgerichtes für das Kloster Pleterje hat später König Ferdinand in einem besonderen Artikel von neuem Oberfeld als Sitz des Gerichtes bestimmt (*tribunalque ad hoc erigendi in Oberfeldt*), was — wie wir noch sehen werden — charakteristisch ist für die Gerichtsdienste der Edlinger, die gewiß auch in Oberfeld unter den Gerichtsbeisitzern und Vollstreckern vertreten waren.

Laut Bestimmungen der Urbare von Žužemberk (Seisenberg) aus den Jahren 1506—1527 entrichten die Edlinger keine Robot, kommen aber die Diener des Verwalters zu ihnen, müssen sie ihnen das Notwendige geben und auch die Gefangenen bewachen, wenn man

ihnen diese zuführt. Außer mit den Giebigkeiten, die natürlich wegen ihrer besonderen Dienste wesentlich geringer waren als jene der übrigen Untertanen, waren jedoch auch die Edlinger nach dem niedergeworfenen Bauernaufstand mit dem „Bundpfennig“ belastet, was sie deutlich genug als Bauern und nicht als Privilegierte bezeichnet. Andererseits erfahren wir auch, daß die Edlinger in jenen bewegten Zeiten auf Befehl des Vizedoms Kundschafterdienste verrichteten, in der Gegenreformationszeit mußten sie bei Zerstörung der protestantischen Kirchen mithelfen oder diese Arbeiten wenigstens überwachen.

Im Amt Stein im Jauntale mußte nach dem Urbar aus dem J. 1524 jeder Edlinger je ein Schaff Gerichtshafer zahlen. Dieser Abgabe haben sie sich größtenteils entzogen, was ganz erklärlich ist, weil sie Arbeiten für ihr eigenes Niedergericht und vielleicht auch für das Blutgericht verrichteten. Die Pflicht des Brieftragens für die Edlinger enthält das reformierte Möttlinger Urbar vom J. 1610, in dem auch deren Hilfe bei Bauarbeiten am Schlosse sowie Führen des Getreidezehnten vom Stadtfelde in den Meierhof der Herrschaft Metlika vorgeschrieben wird²²⁾.

In der Zeit des „Kampfes aller gegen alle“ brauchten die Großen in ihrer Nähe viel Dienst- und Schutz-Personal, das sie für seine ständigen Dienste mit Roboterleichterungen und mit Grundstücken entschädigten; letztere werden als eine Art unadeliges Lehen verliehen. Auf ähnliche Weise erhielten auch die Uskokensiedler für ihren Wehrdienst gegen die Türken als Lehen besondere, oft auch als Edeltum bezeichnete Besitzungen. So bestätigte im J. 1652 Kaiser Ferdinand III. dem Paul Čolnić die bereits seinem Urgroßvater für

²²⁾ J. Polec, Svobodniki na Kranjskem (Glasnik Muzejskega društva za Slovenijo, XVIII, 1936), S. 95. — Für das frühere vgl. noch: M. Kos, Srednjeveški urbarji za Slovenijo, III. (Urbar für Prem, 1498), S. 249. — Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, 32, 1902, S. 33. — J. Mal, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen, S. 51, 168. — B. Grafenauer, Ustoličevanje koroških vojvod, S. 347 f. — Herwig Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich (Archiv für vaterl. Gesch. und Topographie, 47. Bd., 1956), S. 68. — Fr. Komatar, Ein Cartular der Karthause Pletriach (Mitteilungen des Musealvereins für Krain, XIV, 1901), S. 58, 60. — Die Angaben über die „biričevniki“ von Orehovica verdanke ich H. Ivo Pirkovič. — Die Verwandtschaft bzw. sogar die Identität der beruflichen Betätigung des Bauer-Edeling-Büttels (im übertragenen, von der zuständigen Herrschaft eigens anvertrauten Wirkungskreis) war so herkömmlich, daß dies im deutschen Gewohnheitsrecht selbst festgelegt wurde, wie dies aus drei Handschriften des Schwabenspiegels erhellt (vgl. R. Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 484).

Verdienste in den Türkenkämpfen nach „altem Uskokenbrauch“ als Lehen verliehene Hufen und Güter, „hueben vnd Güter, so Edelthumb genannt werden“ und zwar die Hufen in Tupčina vas und zu Ostrc samt dem großen und kleinen Getreidezehent „auf den aill Edelthumben zu Tumpsendorf vnd ain Edelthumb zu Raine“.

Schon das Urbar von Radovljica aus dem J. 1498 erwähnt ein solches „edlthumb“ im Besitze eines Leonhart in Žirovnica. Die Notiz bezeichnet ihn als eine Art Bauernministerialen, „Dinstman“. Auch in Kovor diente der Besitzer Miklaw als Dienstmann, während nach eben demselben Urbar zu Ober Gorje jeder Edlinger je ein Edlthumb besaß. Edlingerbesitzer finden wir auch zu Poljšica (Bola-schutz), Ober-Dobrava bei Podnart und zu Višelnica, die jedesmal, wenn der Landesfürst nach Krain kam, beim Transport seines Gepäcks von Krainberg an der Kärntner Seite des Wurzenepasses (Strmica) bis Naklo und umgekehrt behilflich sein mußten.

In erster Linie aber hat man die erwähnten Bauernlehner — Edlinger für Arbeiten am Schlosse beigezogen, wo sie Wehr- und Wachdienste verrichteten und bei Befestigungsarbeiten helfen mußten. So eng waren sie mit diesen Aufgaben verbunden, daß sie als ein unabtrennbarer Teil der Burg selbst aufgefaßt wurden. Im J. 1329 werden die Edlinger als Zubehör der Herrschaft Gutenberg (in Obersteiermark) angeführt. Beim Verkauf des Landgerichts Hartneidstein (bei Wolfsberg im Lavanttal) verkaufte im J. 1331 Hertneid aus Weisseneck (östl. von Griffen) den Walseern als Zubehör des Landgerichts zugleich auch die „edling, di zu dem vogenanten geriht gehorent“. Ähnlich war es auch im Juli jenes Jahres (1331), als Otto aus Weisseneck den Walseern zwei Landgerichte übergeben hat zugleich mit den Edlingern, „die darin gesessen“. Beim Verkauf der Burg Weisseneck selbst wurden im J. 1333 auch die Edlinger mitverkauft: mit aygen leuten und unedeln leuten, die darzue gehoe-rent, mit vogtleuten, mit edlingen, mit mundleuten, swa di gesezzen sind.

Die Edlinger des Grafen Heinrich von Görz kauften im J. 1337 für das Schloß Stein für 40 Mark Einkünfte, der Graf befreite sie dafür von „der gewöhnlichen Steuer“. Die Edlinger bei Moosberg kauften um 16 Mark Einkünfte für die Verteidigung der Burg Hernberg. Die Edlinger von Stein waren schuldig, ein Rüstpferd zu stellen, jene von Moosberg aber hatten bis zu dieser Zeit Wachtdienste auf der Burg Hernberg; eine ähnliche Wachtpflicht lastete wahrscheinlich auch auf den Edlingern von Stein. Die enge Verbundenheit der Ed-

linger mit der Burg bezeugt auch die Urkunde vom J. 1358, laut welcher Schloß Stein im Jauntale zugleich mit dem Landgericht, mit den Edlingern, mit Vogteirecht und mit den dazugehörigen Zehenten verpfändet wurde. Die Edlinger rechnete man also unter das Personal, welches mit dem Landgericht bzw. mit dem Schloß als dessen wehrhafte Mannschaft auf das engste verbunden war²³⁾.

In Verbindung mit dem Verkauf von Weisseneck (1331) ist auch noch die Tauschurkunde von 1425 zwischen den Grafen von Cilli und dem Bischof von Bamberg interessant, welcher „sloss und vesten Weisseneck und Hertneidstain mitsambt den landgerichten und halzgerichten, die darzue gehören und auch mitsambt den czinslehen, purkchlehen und schüezenlehen zu den genanten vesten“ erhalten hat. Diese Quelle erwähnt zwar die Edlinger vom J. 1331 nicht, doch meint H. Ebner mit Recht, daß diese doch nicht verschwinden konnten und daß man sie unter den Inhabern der Schützenlehen suchen müsse, was wir bezüglich der Edlinger von Teharje gleich mit Sicherheit erfahren werden. Auf dem Gebiet von Krain hat sich der Patriarch von Aquileja (1250, 1261) ausdrücklich für seine Schlösser im Tal der Mirna in Unterkrain die Ministerialen und Mannen zurückbehalten, zu welcher Dienstmansschaft ohne Zweifel auch irgendwelche Edlinger gehörten²⁴⁾.

Die Edlinger von Teharje genossen beträchtliche urbariale Erleichterungen und Freiheiten, waren aber verpflichtet, bei Kriegsgefahr Schloß Ober-Cilli mit Waffen zu verteidigen. Beim Kriegsaufgebot mußten sie zwei gerüstete Pferde oder zwei Lanzenträger beistellen. Ursprünglich mußten sie der Stadt Cilli im Bedarfsfalle auch einen Büttel und Henker schicken, haben sich aber später von dieser Verpflichtung losgekauft; es scheint, daß eine solche Verbindlichkeit gegenüber dem Landgericht auch bei den Edlingern von Zagorje bestanden hat. Die Edlinger der Burg Stein im Jauntale mußten ein Rüstpferd unterhalten und im Kriege noch einen Schlachtwagen mit vier Pferden und zwei Knechten beistellen, die Edlinger der Herrschaft Karlsberg (in Kärnten) waren verpflichtet, bei jeder Hufe ein Pferd zu halten und gegen Entgelt auch selber in den Krieg

²³⁾ B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 360 f. — Herwig Ebner, *Von den Edlingern in Innerösterreich*, S. 17. — W. Fresacher, *Der Bauer in Kärnten*, I, S. 75. — Staatsarchiv in Laibach, Sichelburger (Uskokken-) Lehenakten, Fasz. 12. — J. Mal, *Uskočke seobe i slovenske pokrajine*, S. 113, 139.

²⁴⁾ J. Mal, *Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen*, S. 162 f. — H. Ebner, *Von den Edlingern in Innerösterreich*, S. 17. 18.

zu ziehen. Die Edlinger bei Moosburg und Karnburg hatten wahrscheinlich die Pflicht, den dortigen Hof zu verteidigen, und waren im Notfalle auch für den Grenzschutz gleich bei der Hand. Bei einem feindlichen Überfall mußten auch die Edlinger von Zagorje zu Pferd dem Aufgebot Folge leisten. Das Möttlinger Urbar vom J. 1610 verlangt von den untertänigen Edlingern für den Fall, daß beim Aufgebot die Gildpferde ins Feld ziehen müssen, daß ein jeder von ihnen ein Saumroß ins Feld zu geben habe, eine Verpflichtung, die in der Zeit der häufigen Türkeneinfälle offensichtlich mehrmals gestellt wurde.

Mit ziemlicher Gewißheit können wir sagen, daß man die Edlinger schon sehr früh zu Wach- und Wehrdiensten herangezogen hat. In der Neuzeit suchten sie sich der in dieser Hinsicht übertriebenen Forderungen zu erwehren, da sie andernfalls ihr Feld nicht so hätten bebauen können, wie es notwendig war. Den Edlingern kommen in ihren Rechten und Pflichten in der Steiermark die sog. Schützen ziemlich nahe. Von Teharje behauptet das Urbar von Žalec (Sachsenfeld) aus dem J. 1618, daß dort ursprünglich Schützenhöfe gewesen sind. Die Schützen genossen Freiheit von Robot, teilweise oder gänzlich auch von verschiedenen sonstigen Abgaben und Steuern, mußten aber dafür (oft auch samt Pferd) Kriegs- und Wehrpflichten im Dienste ihres Herrn leisten. Die Schützen (*sagittarii*) erhielten kleinere Höfe, Hufen und Dörfer als Lehen und konnten ähnlich den Edlingern mit ihrem Besitz frei, auch erblasserisch verfügen. Wie bei den Edlingern ist auch bei den Schützen anfangs der Neuzeit ein großer Umschwung zu verzeichnen. Der Lehenscharakter der Höfe und Grundstücke verlor sich mehr und mehr und ihre Inhaber glitten in die Stellung eines gewöhnlichen grundherrlichen Holden ab²⁵).

Ähnliche Aufgaben wie die Edlinger und Schützen verrichteten auch die sog. Lechner, eine Art Bauernlehensleute, die nach dem Urbar der Burg Krems vom J. 1404 mit Harnisch und Pferd Wehrdienste auf der Burg zu leisten hatten. Solche Lechner (12 an der Zahl) lebten auch bei der Herrschaft Zbelovo (Plankenstein); man verwendete sie beim Landgericht sowie beim Ansagen bzw. Ein-

²⁵) A. Mell, Die sogenannten Schützenhöfe und Schützenlehen in Steiermark (Mitteilungen des Hist. Ver. für Steiermark, 42. Jhg.), S. 146 ff. — H. Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, S. 60, 61, 63, 65, 66, 68. — M. Kos, Urbarji salzburške nadškofije (Hg. Slov. Akad. der Wiss., 1939), S. 19. — J. Mal, Svoboda ali sužnost (Čas, XXXIV, 1939—40), S. 85. — J. Polec, Svobodniki na Kranjskem, a.a.O., S. 95.

bringen der Zinse, Zehenten, Bergrechte und Frondienste der Untertanen, wogegen die Lechner selbst von jeder Robot befreit waren. Dieser Begünstigung waren auch die Lechner der Herrschaft Laško (Tüffer) teilhaftig, welche die Verbrecher zum Richtplatz bzw. ins Gefängnis „begleiten“ mußten.

Solche und ähnliche Gerichtsdienste sind oft auch bei gewöhnlichen Untertanen nachweisbar, welche dafür bestimmte Grundstücke zur Nutznießung oder Frondiensterleichterungen erhielten. Eine solche Gerichtsrobot umfaßte die Pflicht, Verbrecher einzufangen, die Richtstätte instandzusetzen und die Verurteilten dorthin zu geleiten. Nach dem Vizedomurbar vom J. 1527 mußte der Bauer für zwei Hofstätten zu Selo bei Laibach den Galgen instandhalten. In der Gemeinde Mošnje mußte der Bauer dem Landrichter helfen, wofür er von den Robotdiensten befreit war. Die Hofstätter der Herrschaft Gonobitz (Konjice) mußten zugleich mit der Leiter den Galgen für ihr Landgericht aufstellen; als Helfer wurden ihnen Zimmerleute, Müller und Weber zugewiesen. Die Freileute der Herrschaft Plankenstein leisteten zwar die Robot, zahlten jedoch keine Zinse, weil sie zu Marburg (Maribor) und an mehreren anderen Orten bei Kirchweihfesten Wache hielten und man sie auch sonst „bei Gericht nötig hatte“. In St. Leonhart in Kärnten mußte ein Bauer ähnlich wie jener zu Selo bei Laibach für den Galgen Sorge tragen: wann es die Notdurft erfordert, das Gericht samt der Leiter aufzurichten und gerecht machen. In den Jahren als er dies versah, war er von der Zahlung der Zinse befreit²⁶⁾.

Aus all den angeführten Beispielen geht hervor, daß für diese und ähnliche Gerichtsfrondienste die Herrschaft nach eigenem Ermessen und Wahl und je nach gegenseitigem Übereinkommen bezüglich des Ausmaßes der Erleichterungen einmal gewöhnliche Bauern, dann Hofstätter, Schützen, Lechner und Freileute auf gerodetem, zeitweilig befreitem Boden verwendete, anderswo wieder haben — wie wir feststellen konnten — solche Geschäfte Edlinger ausgeübt, die eben deswegen auch keine sozial höher stehende oder politisch bedeutsamere Schicht sein konnten. Ohne Zweifel gelang es einzelnen Edlingern, besonders in älterer Zeit, sich zu merklichem Ansehen und Vermögen emporzuschwingen, was ebenso auch für die bewaffneten Schützen gilt, die besonders im 13. und 14. Jh. ge-

²⁶⁾ H. Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, S. 69, 70. — Mitteilungen des Hist. Ver. für Steiermark, XLII, 1894, S. 146 ff., 156. — Staatsarchiv in Laibach, Fasz. I/54 a.

wichtig waren, als sie ähnlich den Rittern und Knechten den Kern des damaligen Heeres bildeten. Viele Edlinger übersiedelten als Kauf- und Gewerbsleute in die Städte und Märkte und verschwanden mit der Zeit im Bürgertum, wogegen andererseits andere wegen ihrer Treue und Tapferkeit im Kampf sich unter die Ritter oder sogar unter die Ministerialen einreihen konnten. Im Bereich der Herrschaft Prem und Radovljica werden wir solchen Edlingerrittern und Ministerialen noch begegnen.

Im J. 1265 treffen wir in Koseze bei Vodice einen solchen kleinen Ritter Ulrich, miles de Edelingen, dictus Taehler, der seine Besitzungen für sein und seiner Kinder Seelenheil dem Kloster Gornjigrad (Oberburg) widmete. Im allgemeinen aber zählte man die Edlinger unter die Bauern, aus deren Reihe ja die meisten hervorgingen. So nennt eine Quelle aus dem J. 1333 den Edlinger aus Althofen einen „beschaiden mann Oertlein der Edlinger“; das ist das übliche urkundliche Attribut für Bauern, dem auch „der getreue Mann“ entspricht, wie der Inhaber eines Edeltums im J. 1393 tituliert wird. Was jedoch die libertini anbelangt, so ist es zwar möglich, daß sich unter ihnen hie und da auch Edlinger befinden, doch ist eine Gleichsetzung beider Bevölkerungsschichten keineswegs berechtigt²⁷⁾.

Die Angehörigen der in altenglischen Quellen vorkommenden sozialen Schichte der cot-setla (soviel wie Hüttenbewohner), cotset, coscet, pl. coscez sind ähnlich wie die Namensvettern kosezi — Edlinger (vgl. diesbezüglich die Ausführungen auf S.177) kleine, schlichte Grundbesitzer mit der Verpflichtung, für ihren Herrn das ganze Jahr hindurch wöchentlich einen Tag, zur Erntezeit im August aber drei Tage zu arbeiten: cotsetla (cotsaeda) debet omni die Lunae per anni spatium operari domino suo, et tribus diebus unaquaque septimana in Augusto, et apud quosdam operatur per totum Augustum omni die, et unam acram avenae metit pro diurnali opere, et habet garbam suam, quam praepositus vel minister domini dabit ei, et de alia annona dimidiam acram.

In den Leges Henrici I. regis Angliae (1100—1135) heißt es im cap. 29 und 30: villani vero vel cotseti vel perdingi (ferdingi), vel qui sunt hujusmodi viles vel inopes persone, non sunt inter legum judices numerandi. Du Cange meint, daß sie von einigen auch unter operarios pauperes gezählt werden. Was den Umfang ihres Besitzes anbelangt, entnehmen wir aus den Quellen jener Zeit (Liber niger,

²⁷⁾ H. Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, S. 21, 25, 26, 28, 66. — J. Mal, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen, S. 155—171.

1125) folgendes: VIII cotsetes, quisque de V acris, et operantur semel in ebdomada . . . Et sunt ibi IX pleni villani et IX dimidii villani et V cotsetes . . . Et pleni villani reddunt XX ova, et dimidii X ova, et cotsete V ad Pascha^{27a)}.

Zu unseren Edlingern zurückkehrend möchte ich endlich noch bemerken, daß sich im steirischen Judenburg schon im 13. und 14. Jh. die Existenz einer eigenen Rittergemeinde (vgl. die oben auf S. 157 erwähnten ritershueben des Urbars von Prem!) konstatieren läßt, die Popelka mit Recht mit der Edlingerorganisation in Parallele stellt. Nach dem Urbar König Ottokars (1265—1267) erhielten die Ritter aus den laufenden Einnahmen der Stadt jährlich 60 Mark Pf. und sorgten dafür für die Sicherheit der Stadt und für den Schutz und die Erhaltung der Burg, die sie gemeinsam zu Lehen besaßen²⁸⁾.

Um sich dem Dienst mit den Waffen zu entziehen, verzichteten die Edlinger oft auf alle Vergünstigungen und zahlten lieber alle Steuern und Giebigkeiten, indem sie die Hufen zu Kaufrecht übernahmen. Wenn also die Untertanen jemals eine Standesminderung erlitten haben sollten, so könnte dies auch mit ihrer Zustimmung geschehen sein, da sie sich von der drückenden Kriegs- und Wachpflicht befreien wollten. Auch die Lechner der Burg Krems bei Voitsberg verweigerten den Wehrdienst; daher wurden auf ihre Güter Zinsen geschlagen und ihnen jene zu Kaufrecht verliehen. Man hat dort also diese Wehrbauern den gewöhnlichen Untertanen gleichgemacht, da ihre Kriegshilfe entbehrlich geworden war²⁹⁾.

In der Pfarre Št. Jernej (St. Barthelmä) in Unterkrain übergab 1466 das Kloster Pleterje mit der Tauschurkunde dem Jorg Gräczer Zinse „auf dem edeltumb, darauf der Kosel gesessen ist, zusambt den zwain tailn, die der edel vest Jacob Sawer vormals inn gehabt

^{27a)} Hans Kurath — Sherman M. Kuhn, Middle English dictionary, S. 639. — Jos. Bosworth-Toller, An Anglo-Saxon dictionary, S. 168. — Henry Ellis, A General Introduction to Domesday Book (London 1833), II, S. 435. — Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, t. II, p. 385; t. III, p. 596. — Janez Stanonik (Še o kosezih Sodobnost XI, 1963, S. 1038—1041) ist der Ansicht, daß die Bevölkerungsklasse der cot-setla schon zur Zeit der Invasion der Anglo-Sachsen nach England gekommen war. Mit diesem Abwandern ist freilich die soziale Schichte der coscez vom Festland nicht verschwunden. Bis zu einem gewissen Grad war der Begriff Edlinger (unter Einfluß Englands?) auch im mittelalterlichen Frankreich bekannt.

²⁸⁾ Fritz Popelka, Die Judenburger Ritterstadt und das karolingische Wehrsystem in Karantainen (MIOG, 62, 1954), S. 299—316.

²⁹⁾ J. Mal, Osnove ustoličenja, a.a.O., S. 50.

hat und doch alles ain edeltumb ist ... doch unbegriffen der gerechtigkeit, die der Gosel oder sein erben habn an dem edeltumb, davon sy auch nicht sullen gedrunge werden". Die Einschränkung, daß der Edlinger Kosel und seine Erben von Haus und Edeltum (domum nobilitarem — edeltumb) nicht vertrieben werden durften, hat man mehr aus Tradition und aus Rücksicht auf den vorigen adeligen Besitzer gestellt, nicht aber als Äquivalent für verrichtete Dienste, weil in dieser Zeit die Grundherrschaften schon bestrebt waren, ein einheitliches Untertanenverhältnis zu schaffen. So waren im J. 1433 zu Orehovica (bei Pleterje) 10 Edlinge, im J. 1507 waren deren noch 9, weil wahrscheinlich einer keine Edlingerdienste mehr leistete und zu einem gewöhnlichen Untertan wurde (unus mansus et novem nobilitares seu edlinger). Diese Edlinger aber verschwanden als solche in den folgenden Dezennien, ebenso wie das Edeltum zu Dragoše bei Adlešiči, das im J. 1536 an die neuen uskokischen Ansiedler überging. Im J. 1433 befanden sich in Unter-Kronovo 12 Edlinger, ebenso viele waren es noch im J. 1507, im J. 1538 aber werden sie überhaupt nicht mehr erwähnt. Im Dorfe Lipovec bei Žužemberk begegnen wir (1534) unter anderen Bauern auch einem Paul, der auf einem Edeltum wohnte, während eine gewöhnliche Hufe Jense Kasses (= Edlinger) innehatte. Weil der Nutznießer dieses Edeltums keine besonderen Schuldigkeiten besorgte, zahlte er gemäß der Größe des Grundstückes noch einmal soviel (60 Kr.) als die übrigen gewöhnlichen Hufen. Ähnlich war es mit dem Edeltum zu Dobernič, das ein Edlinger besaß, das aber später dem Suppan Ivan als Entschädigung für seine Dienste überwiesen wurde³⁰).

Wenn die Edlingerschicht später ins Schwinden geriet, so war dies ein Zeichen, daß für ihren Beruf und für ihre Leistungen kein solches Bedürfnis wie einst vorlag: die Sicherheits- und Abwehrorganisation im Lande hatte sich geändert, die Besitzverhältnisse hatten sich gefestigt, und (auch unter dem Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes) die Macht des Landesfürsten gestärkt. Mit einem umfangreichen administrativen, gerichtlichen und militärischen Apparat konnte dieser seine Macht und die Ordnung im Lande festigen, gerade in der Zeit, in der wir die parallelgehende Liquidierung der einstigen Edlingerrechte feststellen können (vgl. S. 170). Es kam auch vor, daß die Ortschaft um ihren Namen kam, wenn die Bewoh-

³⁰) Staatsarchiv in Laibach, Vized. Abt., Fasz. I/60. — H. Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, S. 39. 45. — Fr. Komatar, Ein Cartular der Karthause Pletriach, S. 70.

ner die Edlingerdienste nicht mehr verrichteten. So hieß z. B. das Dorf Hartmannsdorf (St. Thomas) bei Friesach in Kärnten noch im J. 1144 Edelingen. Die Urkunde aus dem J. 1241 aber spricht ganz offen von der Namensänderung: in villa que aliquando Edelinges dicebatur, nunc autem apud sanctum Thomam mutato vocabulo nuncupatur. Das Dorf Harbach bei St. Peter vor Klagenfurt hat im Slowenischen ebenfalls zwei Namen: Horpoh und Kazice (Kazaze³¹). Den Umstand hingegen, daß wir in einem Urbar einen Edlinger treffen, wo er vordem nicht nachweisbar ist, können wir uns so erklären, daß die Herrschaft den Edlinger erst dann einsetzte, als sie ihn brauchte. Es bestehen auch Ortschaften, die den Namen Edlingen (Koseze) behalten haben, obwohl sich in späteren Jahrhunderten überhaupt kein Edlinger mehr dort befand, oder besser gesagt, die Bewohner erfüllten keine der ursprünglichen Edlingerpflichten mehr und wurden tatsächlich den übrigen Untertanen gleichgesetzt. Anderwärts wiederum sind die Pflichten allmählich geschwunden, weil, wie eben gesagt, im neuen absolutistischen Staat die Edlingerdienste überflüssig geworden waren, gewohnheitsgemäß aber verblieben auf den Edlingergründen als verschwommenes Privileg die einstigen leichten Belastungen, die man dann abzuschaffen und die Edlinger zu bewegen trachtete, das Robotgeld zu zahlen oder aber die Hand- und Fuhrrobot zu leisten.

Fast alle Phasen im Leben der Edlinger können wir für das Ende des Mittelalters sehr anschaulich in den Urbaren der (Gerichts-) Herrschaft Prem verfolgen. Nach dem Urbar vom J. 1494 (vgl. oben die Anm. 21) waren im Dorf Edling (Koseze) bei Ilirska Bistrica 4 Hufen, doch saß auf ihnen weder ein Edlinger noch ein Bauer. Wahrscheinlich blieben sie nach den Türkeneinfällen unbesetzt und wüst; die Herrschaft vermietete sie als Weideland gegen Zahlung des Graspeldes. Auch noch im J. 1498 lagen alle 4 Hufen wüst, während nach dem Urbar vom J. 1548 das Dorf „Edling oder Casses“ bereits besetzt ist, jedoch nicht mit Edlingern, sondern mit gewöhnlichen Bauernuntertanen. Ähnlich ist die Situation im Urbar 1572 (und 1574), nur daß jetzt der Ort eine Hufe mehr zählt.

Dafür aber begegnen wir Bauern (Edlingern) auf „Rittershufen“ zerstreut in mehreren Dörfern im Tale der Pivka und Reka. In Zagorje bei Knežak (Grafenbrunn) hob die Herrschaft die Maut auf

³¹) Jaksch, Monumenta hist. duc. Carinthiae, III, Nr. 777; IV/1, Nr. 2217. — Eb. Kranzmayer, Ortsnamenbuch von Kärnten, II, S. 99, 100. — Allgemeines Postlexicon der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder (1906), S. 397.

dem Wege vom Laaserwald gegen Istrien ein. Man zahlte vom Saum Salz, Holz und Wein je 1 Schilling, vom Saum Leder 2, vom Saum Leinwand 3, vom Saum Loden 2 S., vom Pferd 4 S., vom Rind 1 S., für 100 Hammel 40 S. Im J. 1498 hatte Suppan Caspar Gordonja für 2 ung. Gulden die Maut in Pacht. Im Urbar 1572 steht, daß schon damals die Holzmaut auf der Brücke im Dorfe Klenik (bei St. Peter am Karst) eingehoben wurde, für andere Sachen aber noch immer in Zagorje; die Gesamteinnahme an Maut betrug damals jährlich 5 Gl. 50 Kr. Interessant ist dabei, daß die Herrschaft Prem eben in dieser letzten Zeit (nach den Urbaren aus dem J. 1548 und 1572) im Dorfe Klenik eine Hufe als Rittershube vermietet hatte, welche in beiden Jahren Peter Krivic innehatte; nach dem neureformierten Urbar vom J. 1574 kommt weder eine Rittershube noch Peter Krivic vor.

Im Dorfe Petelinje bei St. Peter saßen 1492 auf zwei Rittershuben Ambros Rojc und Jansche Bezjak, die auch noch im Urbar 1498 vorkommen. Im J. 1548 ist im Dorfe nur noch eine Rittershube, doch ist auch ihr Inhaber (Gregor Smardel) neu. Auch das Urbar von 1572 kennt in Petelinje nur eine einzige Rittershube, die aber bei derselben Familie geblieben ist (Thomas Smerdeu). Daß der Ritter-Edlinger nur in einer untergeordneten kontraktlichen Stellung (nicht aber in einer angeborenen vornehmeren Eigenschaft) zur Herrschaft stand, geht auch daraus hervor, daß in Petelinje noch vier andere Smerdeu lebten, von denen kein einziger auf einer Rittershube saß; das Urbar von 1574 kennt weder eine Rittershube noch den Bauer Thomas Smerdeu.

In St. Peter hatten nach dem Urbar von 1498 zwei Bauern aus Narin und Radohova was jeder je eine Rittershube; in späteren urbarialen Verzeichnissen finden wir sie nicht mehr. Das Urbar von 1498 kennt in Zagorje bei Knežak zwei Rittershuben, auf deren einer ein Niklaw Masle saß, die andere hatte man zur Hälfte abgegeben. Auch im J. 1548 sind in Zagorje noch immer zwei Rittershuben (eine besitzt Thomas Masle, die Halbhüfner sind aber andere als im J. 1498), nach dem Urbar von 1572 besteht nur noch eine Rittershube, auf welcher ein Verwandter des Halbhüfners vom J. 1548 sitzt (Bart. Klun). Zu (Nova) Sušica befanden sich laut Urbaren von 1498 und 1548 je zwei Rittershuben, im J. 1572 verblieb nur noch eine, die aber auch ein neuer Besitzer bebaute.

Zu Nadanje selo besaß 1498 Thomas Stabonja anderthalb Rittershuben, eine andere Rittershube ein gewisser Sebec; interessant ist

dabei, daß vorher auf der Hufe des Thomas ein Marko Ritter saß, auf der anderen aber Krisman Ritter. Beim Namen Ritter und Rittershube erinnern wir uns, daß wir im Radmannsdorfer Urbar (1498) auf einem Edelthumb einem Bauer mit der Bezeichnung Dinstman (was die mittelalterlichen Quellen in anderen Fällen mit ministerialis gleichsetzen) begegnen, für ihn wäre der „Ritter“ des Urbars von Prem ein ebenso entsprechender Ausdruck (vgl. oben S. 149). Im J. 1548 bestanden zu Nadanje selo noch immer zwei Rittershuben, die eine im Besitz des Matthias Mahnič, die andere in dem des Juri Stabonja. Von diesen beiden lebte nach dem Urbar von 1572 keiner mehr im Dorfe, wo nun nur eine Rittershube mit dem Besitzer Laur. Vidigoj ausgewiesen wird. Während die Rittershuben in den umgebenden Dörfern zahlenmäßig im Abnehmen begriffen waren und deren Inhaber — je nach Bedarf und Willen der Herrschaft — ständig wechselten, gewahren wir bei der herrschaftlichen Hofwirtschaft und Meierei eine größere Beständigkeit. In Mala Pristava ist nämlich in den J. 1498, 1548 und 1572 immer nur eine Rittershube im Genuß einer und derselben Familie Rotar (Marin und Achaz). — Hinsichtlich der Behauptung, daß die Edlinger andere Naturalabgaben haben leisten müssen als die übrigen Untertanen, sei noch bemerkt, daß im Urbar von 1494 in der Rekapitulation der Getreidezehente für das Dorf Gornji Zemon (sö. von Koseze-Edling) auch ein Edlingwaitz angegeben wird.

Für ihre ständige Dienstbereitschaft, die oft mit größerer körperlicher Anstrengung oder sogar mit Lebensgefahr verbunden war, haben sich die Edlinger meistens auch die Begünstigung ausbedungen, daß sie über ihre Grundstücke freier verfügen, sie beliebig teilen oder verkaufen durften. Auf diese Weise wurden ihre Hufen bald gänzlich zersplittert, was das Urbar bezüglich der Edlinger von Teharje ausdrücklich konstatiert. Infolge dieser Zersplitterung bekamen einige Kärntner Orte Kazaze den Beinamen Kajžice (so viel wie Keische), was eine alte Erscheinung sein muß, falls Klebels Vermutung stimmt, daß der Ort Edlingen im Görzer Urbar (ca. 1300) mit Chotschaw aus dem J. 1380 (heutiges Kötschach im oberen Gailtal) identifiziert werden soll. Vgl. dazu im letzten Abschnitt dieser Arbeit die etymologische, in historischen Quellen begründete Erklärung des Wortes kosez. Aus der verhältnismäßig großen Zahl bewaffneter Männer, welche diese Ortschaft nach dem Militärverzeichnis vom J. 1444 stellen mußte, können wir schließen, daß die Herrschaft ihre Edlinger für den Schutz der Plöckenstraße

und für das Geleite der Reisenden auf derselben nötig hatte. Aber auch im Inneren des Landes sorgten seit jeher die Landesfürsten für die Sicherheit der Straßen und bedienten sich dabei ihrer Edlinger-Untertanen, — haben wir dort auch feststellen können, daß Edlingersiedlungen nicht selten den uralten Verkehrswegen folgten³²⁾.

Nach dem Wortlaut der Verkaufsurkunden aus dem 15. und Anfang des 16. Jh.s erhält der Käufer die Edlinghufe und kann mit ihr verfügen wie mit seinem sonstigen Eigentum. Der Käufer übernimmt geringe Giebigkeiten und Leistungen gegenüber dem Landesfürsten, dem z. B. einige Edlinger der Radmannsdorfer Herrschaft das Gepäck transportieren mußten, wenn er ins Land kam. Nirgends aber wird eine Zustimmung des Grundherrn oder eine Abgabe an diesen gelegentlich des Verkaufes oder beim Wechsel in der Person des Inhabers des Bauerngutes erwähnt.

Auch die Edlinger des Amtes Križe im Flußgebiet der Bistrica verkauften, verpfändeten, vererbten und vergaben Teile ihrer Hufen. Die landesfürstlichen Kommissäre befahlen deshalb 1498, daß die Edlinger im Laufe eines Jahres alle Teile befreien und einlösen müßten, widrigenfalls ihnen die Edlinggüter weggenommen würden. Im Amt Križe, ebenso auch in Teharje und Zagorje, behaupteten die Edlinger, daß sie seit jeher das Recht des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung und anderer Rechtsgeschäfte der Disposition mit dem Grundstücke besäßen. Als im J. 1569 die landesfürstlichen Kommissäre behufs Überführung der mietrechtlichen Hufen in kaufrechtliche nach Krainburg kamen, widersetzten sich die Edlingerbauern des Amtes Križe, da sie vorgeblich das Erbrecht für ihre Hufen bereits besäßen und daher ein Kaufrecht nicht benötigten. Die Regierung aber beharrte fest auf ihrem Standpunkt: nach dem reformierten Urbar vom J. 1569 verschwanden die letzten Spuren der Edlinger, die auch nicht mehr getrennt von den übrigen Untertanen angeführt werden.

Bei einem feindlichen Überfall mußten auch die Edlinger von Zagorje mit einem Rüstpferd dem Aufgebot Folge leisten. Die Regierung stellte fest, daß dies schon lange nicht mehr in Übung sei. Dem

³²⁾ Zum Verkehr über die Karner Alpen vgl. u. a.: Heinrich Koban, Zur Klärung der Frage über die alten Plöckenpaßstraßen (Carinthia I, 1957, S. 159—162). — Herbert Klein, Das Geleitrecht der Grafen von Görz „vom Meer bis zum Katschberg“ (Carinthia I, 1957, S. 316—333).

König riet man deshalb, kein Rüstpferd zu verlangen, dagegen solle man die Edlinger höher besteuern, da man im Kriege mit ihnen nicht viel anfangen könne, „denn es sein arme, unerfarne pawersleut“. Der Landesfürst, dem es sich hauptsächlich darum handelte, mit der Ablösung Geld einzuheimsen, faßte den Entschluß, daß jedermann freigestellt bleibe, im Krieg ein Pferd zu stellen, wenn er dazu bei zersplitterten Grundstücken wirtschaftlich imstande sei, sonst möge er den Besitz zum Kaufrecht bei größeren Abgaben übernehmen, sei aber dafür vom Kriegsdienst befreit.

Erzherzog Karl beauftragte 1573 den Kärntner Landeshauptmann und Vizedom, bezüglich der Edlinger der Herrschaft Karlsberg (bei St. Veit) bei der Ablösung auf dem Kaufrecht zu beharren, weil man bei gegebenen Umständen schwerlich verlangen könne, daß jene wie einstmals ein Rüstpferd unterhielten. Er empfahl ein leidliches Kaufgeld, die Edlinger aber sollten ihren Freiheiten freiwillig entsagen. Weil vormals „seit jeher“ jeder Edlinger im Kriegsfall mit einem Rüstpferd persönlich in den Kampf ziehen mußte, dieser Pflicht aber jetzt bei den aufgeteilten Besitzungen in keinem Fall nachkommen konnte, stellten die Kommissäre die Edlinger vor die Alternative, entweder den Besitz im Kaufrecht zu übernehmen, oder aber die Verbindlichkeit einzugehen, auf jeder Hufe ein Pferd zu halten und mit diesem in den Krieg zu ziehen.

Ähnlich wie zu Karlsberg war es auch bei der Herrschaft Stein, wo man die Edlinger (1585) zum Ausgleich nach Kaufrecht mit der Drohung zwang, daß die alte Verpflichtung des Rüstpferdes andernfalls wieder aufleben würde. Anfangs widerstrebten dem viele, sie beriefen sich auf ihre Gerichtsbarkeit und wiesen Kaufbriefe vor, die jedoch lauter Verkäufe unter den Edlingern selbst betrafen. Weil aber diese Beurkundungen nicht vom Landesfürsten herrührten, anerkannte sie die Kommission nicht. Schließlich entsagten sie größtenteils freiwillig ihren Edlingerfreiheiten und übernahmen die Besitzungen zu Kaufrecht für sich und ihre ehelichen Leibeserben in männlicher und weiblicher Linie, ausgenommen diejenigen, welche wegen ihrer Armut und aus unerheblichen Gründen den vorgeschriebenen Kaufschilling (10 Gl) nicht aufbringen konnten oder aber diesem auswichen, wenn sie ohne Kinder und Erben waren. Wie in Krain hat auch in Kärnten die Rektifikation der Urbare in der zweiten

Hälfte des 16. Jh.s die Edlinger der Grundherrschaft einverleibt als gemeine Untertanen³³).

Die Edlinger landeten auf diese Weise endlich dort, wo sich die übrigen Bauern befanden. Nach alledem, was wir aus den Quellen über ihre Geschichte erfahren, kann uns das nicht überraschen: aus dem Bauerntum sind sie hervorgegangen, unter den Bauern haben sie gelebt und unter sie kehrten sie in sozialer Hinsicht wieder zurück, sobald ihre Herren und Dienstgeber ihrer Dienste nicht mehr bedurften und ihnen deshalb alle Erleichterungen und Sonderrechte entzogen. Im Laufe der Zeit vergaßen die Edlinger selber auf ihre eigentliche Abkunft und widersetzten sich daher an einigen Orten der Gleichsetzung mit den übrigen Untertanen, da sie ihre Vorrechte für unwiderruflich hielten.

Von einem anderen Standpunkt aus betrachten diesen Entwicklungsprozeß jene Historiker, für die die Edlinger eine privilegierte, einst herrschende Schicht darstellen, die sich am Ende ihrer tragischen Peripetie der Stellung eines gewöhnlichen herrschaftlichen Grundholden angenähert haben. In den letzten fünfzig Jahren erschien eine Reihe von Arbeiten mit oft kühnen Hypothesen über Ursprung, Abstammung und Bedeutung der Edlinger.

Dem bekannten kärntnischen Historiker A. Jaksch sind die Edlinger eine christliche Schutztruppe slowenischer, nachrömischer und bairischer Bauern gegen die unzuverlässige Mehrheit der Bevölkerung, die trotzig im alten Heidentum verharrte. Braumüller hält sie für Überreste der langobardischen Arimannen, die im Norikum zurückgeblieben sind, Klebel aber vertritt die Ansicht, daß die Edlinger nach ihrer rechtlichen Stellung Nachfolger der antiken Grenzsoldaten, jedoch in ihren Abgaben, Rechten und Pflichten den Arimannen verwandt seien. Er schlug somit den Mittelweg ein mit der Behauptung, daß die Edlinger keine echten Langobarden seien, sondern nur nach Langobardenart organisierte Karantaner. Wutte vertritt den Vermittlungsstandpunkt, indem er die Schutzleute von Jaksch mit Klebels germanisch organisierten Arimannen vereinigt.

Puntschart, der als erster die Frage des Einsetzungsrituals zu lösen versuchte und als erster dafür erschöpfendes Beweismaterial

³³) Fritz Posch, Die Verkaufrechtungen auf den landesfürstlichen Pfandherrschaften Kärntens im 16. Jh. (*Carinthia* I, 147. Jhg., 1957), S. 474, 475. — H. Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, S. 65, 66. — J. Žontar, K zgodovini prevedbe koseščin v kupna zemljišča, S. 288, 292 f. — B. Grafenauer, Ustoličevanje koroških vojvod, S. 349 ff. — J. Mal, Osnove ustoličenja, a.a.O., S. 50 f

aufbrachte, hält die Edlinger für slowenische Wehrbauern, die im Aufstand die herrschende Schicht der Viehzucht treibenden Suppane besiegt hätten. Während Graber in seinen Behauptungen des öfteren willkürlich ist, versucht Fresacher in seiner breit angelegten Arbeit über den Kärntner Bauern sich bezüglich des Edlingerproblems von mannigfachen Theorien fernzuhalten. Die Edlinger sind ihm freie oder halbfreie Bauern, die man aber in das frühe Mittelalter schwer zurückverfolgen kann, da sie auch zahlenmäßig unbedeutend waren. Daß die Edlingerfrage die Forschung in Innerösterreich nicht ruhen läßt, beweist auch die neueste Arbeit von Walther Fresacher „Klagenfurt — eine Edlinger-Siedlung?“ Der Verfasser kann jedoch keine verbindlichen Beweise für seine These anführen, was übrigens (mit Recht) schon das Fragezeichen im Titel des Beitrages selbst anzeigt. Wo immer die Quellen einen „rechten, freien Besitz“ erwähnen, wird von Fresacher solches Eigengut gleich als einstiges Edlinger-Gut angesprochen oder die Vermutung gehegt, daß dort ein Edlinger Besitzer war, als ob sonst überhaupt keine freien Besitzer im Lande hätten bestehen können.

Als letzter Forscher hat sich mit den Edlingern H. Ebner befaßt, welcher das bisher bekannte einschlägige Material verarbeitet und mit einigen neuen Daten vervollständigt, die aber alle zusammen nirgends und für keinen Zeitraum einen Beweis für eine führende Rolle der Edlinger abgeben können. Bei der Fülle der verschiedensten Vermutungen über eine außerordentliche Bedeutung und Geltung der Edlinger in unserer älteren Geschichte hat auch er bei aller wissenschaftlichen Umsicht dem Zauberkreis nicht entgehen können, wenn er im Vorwort seines Buches meint, daß die Edlinger mehr als ein halbes Jahrtausend ihren Beitrag zu der großen Vergangenheit des Kärntner Landes geleistet hätten. Den bisherigen Hypothesen fügte er eine neue hinzu. Er meint, daß die Edlinger als wehrhafte Mannschaft ursprünglich unfrei waren, dann, zum Waffendienst verpflichtet, eine besitzrechtliche Besserstellung erfuhren, indem sie ihre Höfe zu Erbeigen erhielten, und auch bei Gerichtsgeschäften mitwirken mußten. Ebner vermutet weiter, daß die fränkischen Könige die Edlinger als eine Art Militärkolonisten zur Sicherung der eroberten oder dem fränkischen Reich angegliederten Länder angesiedelt hätten. Er gibt jedoch keine Belege dafür, wie, wann und wo wir diese „liberi homines“ in Karantanien bei den ihnen zugeschriebenen Funktionen (Wach- und Streifdienste an den Grenzen, Pferdelieferungen, Brückenbau, Einquartierungen, Gerichtswachen) antref-

fen. Er lehnt eine awarische, slowenische oder kroatische Abstammung der Edlinger ab, räumt aber ein, daß sich unter den Edlingern neben den Deutschen auch Karantaner befanden, denen die fränkischen Könige die Rechte der *liberi homines* eingeräumt hätten; Teile des Einsetzungsritus reklamiert er als deutsche; nationale Motive gebe es dabei keine, es sei auch nicht von Belang, wie das dabei anwesende Volk sprach³⁴).

In der slowenischen Geschichtschreibung befaßten sich mit der Frage der Edlinger in Verbindung mit der Kärntner Herzogsetzung vor allem L. Hauptmann und B. Grafenauer. Beide bieten neue Hypothesen und kühne Kombinationen, von denen ich einige in meiner Abhandlung von der Eigenart des karantanischen Herzogtums (SOF XX, S. 42 ff.) zu streifen bereits Gelegenheit hatte. Dort hörten wir von Behauptungen, nach denen die Edlinger-Kasegen Nachkommen turkotatarischer bzw. kroatischer Eroberer und Spitzen der einst herrschenden karantanischen Schicht der Edlinger-Gefolgsleute (*družiniki*) gewesen seien, ihren eigenen obersten „Richter des Landes“ gehabt und nach ihrem besonderen Edlingerrecht gelebt haben sollen, das verschieden war vom Recht der gewöhnlichen slowenischen Karantaner, die Sonderklasse der Landsassen-Edlinge aber solle allein berufen gewesen sein, den neuen Herzog zu wählen und ihn mit der Einsetzung formalrechtlich in den Besitz des Landes einzuführen.

Bei der Würdigung dieser Hypothesen verwies ich darauf, daß der Wortlaut und die ungezwungene Auslegung der Quellen sowie die Grundsätze der mittelalterlichen Rechtsvorschriften solche mehr als gewagte Erläuterungen nicht nur nicht unterstützen, sondern daß sie — ohne Aufstellung neuer Vermutungen — gerade das Gegenteil besagen. Weil Hauptmann und Grafenauer von unverkennbar falschen Prämissen ausgehen, sind freilich auch deren Schlußfolgerungen trotz weitläufigen Argumentierens irrig.

Ich habe bereits oben aus verschiedenen Orten und Zeiten eine Reihe von Funktionen für die wirkliche Rolle und Bedeutung, sowie für die tatsächliche Arbeit der Edlinger aufgezählt. Dabei ist es bezeichnend, daß fast alle solcher Art sind, daß sie jeder Adelige als

³⁴) Herwig Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, S. 80—83. — Walther Fresacher, Der Bauer in Kärnten, I, S. 95. — Hinsichtlich der Edlinger vgl. im übrigen die bibliographische Übersicht bei B. Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod*, S. 16—68, 324 f. — Walther Fresacher, Klagenfurt — eine Edlinger-Siedlung? (*Carinthia* I, Jhg. 150, S. 118—161).

mit seiner Standesehre unvereinbar ablehnen müßte. Und doch sollten nach dieser These die mit einem geradezu fabelhaften Nimbus umgebenen Edlinger zum gesellschaftlichen Gipfel des alten Karantaniens gehört haben! Ich glaube, daß die angeführten Beispiele der Edlingerdienste das Wesen des Edlingertums in den verschiedenen Perioden aufgeklärt und veranschaulicht haben. Neuentdeckte Quellen werden uns vielleicht noch Einzelheiten und Ergänzungen dieser immer nur subalternen Edlingertätigkeit unterbreiten können, doch bin ich überzeugt, daß damit das gesamte Bild nur vervollständigt und abgerundet wird, in seinem Wesen aber unberührt bleibt. Auf jeden Fall ist es klar, daß jede außerordentliche Rolle der Edlinger aus der slowenischen mittelalterlichen politischen Geschichte ausgeschieden werden muß. Keine einzige Quelle zeigt z. B., daß die Edlinger, wie etwa die Kardinäle zum Konklave, von allseits, vom Triestiner Karst, von Tihaboj, Gallenberg und Zagorje, aus dem Laibacher und Krainburger Becken, aus dem Tal der Sann und Mur nach dem Zollfeld zur Wahl und Einsetzung des Kärntner Herzogs geeilt wären und dort für sich und für den Herzog nach Edlingerrecht einen obersten „Richter des Landes“ gewählt hätten.

Vollkommen ungeklärt blieb die Frage, woher der slowenische Name kosez für Edlinger stammt. Mit diesem Problem beschäftigten sich natürlich vor allem auch die Philologen. Lukas Pintar bringt den Namen kosez in Verbindung mit knez (Fürst; vgl. Ljubljanski zvon, 1912, S. 600—605), Prim. Lessiak verbindet ihn mit dem awarischen Wort kazak, das einen Helden und freien Bauern bedeutet, der deutsche Edling sei nur die Übersetzung dieses turkotatarischen Wortes. L. Hauptmann ist der Ansicht, daß die Slowenen die Kroaten, die sie vom awarischen Joch befreit hatten, mit dem Namen kosez benannt hätten wie früher ihre awarischen Beherrscher; die Kroaten selbst aber nannten sich „edle Leute“, was dann die Deutschen in Edling übersetzt hätten.

Karl Oštir suchte den Ausgangspunkt für kosez im thrakischen Namen *Κοσίγγας*, den er dann noch mit dem Namen *Κοσέντεγης*, einem der fünf Brüder, die mit den Kroaten an die Adria kamen, verband. Fr. Ramovš vermutet den Ursprung des altslowenischen kaseg im langobardischen Gentilnamen Gausing. Dieses Geschlecht habe sich bei der Ansiedlung den Kroaten angeschlossen und sei mit diesen zu den Alpenlawen gelangt. M. Vasmer steht aus philologischen Gründen ablehnend sowohl gegenüber der Erklärung Lessiaks aus dem Turkotatarischen als auch jener von Ramovš aus Gausing und

vermutet, daß die Lösung dieses Problems bei dem Geschlechte der Kassing liege, die als Germanensplitter in Karantanien zurückgeblieben waren. Jak. Kelemina meint, daß kasaz-kosez wahrscheinlich eine alte langobardische Benennung sei, welche die Slowenen durch Vermittlung der Patriarchenkanzlei bewahrt, die Deutschen aber mit Edling übersetzt hätten. Aus dem Worte casagium, domus principalis, sei kasaz, Mitglied der Burgwache, entstanden, casa-kajža-Keische aber sei der Rechtsausdruck für den Besitz des Hauses, das die Dienstnehmer erhalten hätten, davon auch Kajžice-Edling in Kärnten³⁵). Es liegt also eine Reihe sprachwissenschaftlicher Versuche für die Deutung des rätselhaften Wortes kosez vor, doch gibt es keine einzige Erklärung, die zufriedenstellend oder allgemein angenommen wäre. Das alte Sprichwort „non ex quolibet ligno fit Mercurius“ behält sonach auch im vorliegenden Fall seine Richtigkeit.

Als der Text dieser Studie bereits niedergeschrieben war, hat mich gelegentlich einer Aussprache über das Edlingerproblem Herr Univ.Do. Dr. Janez Stanonik auf die in englischen Quellen vorkommende Volksschichte der cotsetla aufmerksam gemacht, von denen auch der slowenische Name kosez für Edlinger abzuleiten ist. Dr. Stanonik verwies mich auf die in den folgenden Fußnoten angegebene Literatur, wofür ich ihm hiemit meinen verbindlichsten Dank aussprechen muß.

Die in den diesbezüglichen englischen Wörterbüchern angeführte, in historischen Quellen vorkommende Klasse der cotsetla können wir neben dieser Grund- und Urform in verschiedenen Varianten bis

³⁵) Jakob Kelemina, Langobardski spomini pri Slovencih (Slavistična revija, IV, 1951, S. 193; ebda., III, 1950, S. 464 f.). — Für das übrige vgl. die bibliographische Übersicht bei Grafenauer, Ustoličevanje koroških vojvod, S. 29, 34 ff. — Vgl. dazu noch: Fr. Bezlaj, Etimološki slovar slovenskega jezika, 1963. — Eberhard Kranzmayer, Der Ortsname Mailsberg und seine Verwandten (Carinthia I, 1950, S. 284 ff.) glaubte im Ortsnamen Mailsberg auf gotisch-germanischer Grundlage einen altslow. maločemp als vorgeblich verschollenen Ausdruck für Gerichtsversammlung — rotišče — in Gegenden mit Edlingersiedlungen zu entdecken. Eine ähnlich gewagte Namensdeutung verfiht Kranzmayer in der Erklärung des Ortsnamens Blasendorf, der Wohnstätte des einsetzenden Herzogbauers. Er leitet den Namen aus der slow. Wurzel „blag“ ab. Eine Adelsklasse bzw. ein Adelsgrad blag ist jedoch bei den Slawen überhaupt nicht bekannt. Blasendorf ist das slow. Važnja-Vlašnja ves (Walchendorf) und hat mit der vermeintlichen Wurzel „blag“ nichts zu tun. Vgl. Eb. Kranzmayer, Etymologische Beiträge zur Entstehung des karantanischen Herzogtums, Carinthia I, Jhg. 115, 1925, S. 69. Ders., Ortsnamenbuch von Kärnten, II, S. 33. Vgl. dazu noch J. Mal, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen, S. 169, 170.

zu dem in die slowenische Sprache übernommenen Lehnwort *kosez*, also weiter verfolgen: *cot-setla*, *cot-setel*, *cote-setla*, *cot-setle*, *cot-sel*, *cot-sedel*, *cot-selda*, desgleichen *cosset*, *cotset*, *coscet*, *cot-sede*, *cot-saeta*, *cot-sazo*, *cot-sitter*, *cottar*, *cotarii*, *coteri*, *casarii* als Bewohner, Besitzer oder Besiedler einer Hütte-*cot(e)*, pl. *coscez*, *cozets*, die Gleichstellung *ts = z* ergibt dann *cozez*³⁶). Der Begriff *cot* ist in den slowenischen Wortschatz in unveränderter Form mit dem Suffix *ja* als *cot-ja* übernommen worden, wobei die übliche grammatikalisch-sprachliche Verschmelzung bzw. Erweichung des *tja* in *č* die noch heute geltende Form *koča* für Hütte ergeben hat (vgl. die ähnliche Umwandlung bei *svet-ja* in *sveča* oder *vet-ja* in *veča*). Dieser Verschmelzung sind wir schon oben (S. 169 im Ortsnamen Chotschaw (1380) begegnet.

Auch Du Cange kennt das Wort *coscez*, *coscet*, *cotseti*, *cocseti*, *cotarii* als einfache Bauern, arme Leute, Arbeiter, Handwerker und Inhaber bzw. Bewohner von Keischen: *cotmani et cotarii, id est cotorum habitatores: nam coshe idem apud veteres Anglos quod cote (cota), id est tugurium, . . . cotarius, coterius = cotae habitator, bordarius, mansionarius: . . . quot villani, quot cottarii, quot servi, quot liberi homines*³⁷).

Bei Du Cange werden auch deutsche Kotsassen, Kotsaeten, Kossaeten als *casarii* oder *coloni* erwähnt. Grimm kennt den Kothsasz, Kotsasz als Bewohner und Inhaber einer Kote in Bedeutung einer Hütte oder eines kleinen schlechten Hauses. Köter, Köther, Kötter ist der Inhaber einer Kote, *hindersasz*, *häusler*, *homo casatus*, *kot-sête*, *cotsatus*, *cotsetus-rusticus*, *villicus*; *Kothstatt*, *Kotstatt*, *Kotstätte*: eine Kote mit der dazugehörigen Hofstatt oder Hofstätte³⁸).

Aus dem altenglischen auf das Festland z.T. zurückgebrachten *cot-sazo*, *coscez* und aus dem deutschen Kotsasz (ähnlich wie *Hintersass*, *Insass* oder *Landsass* — *landsete* des Schwabenspiegels) hat sich im slowenischen Sprachgebrauch der *kosez* eingebürgert. Die Zeit der

³⁶) The Oxford English dictionary, II, S. 1033, 1041. — Bosworth—Toller, An Anglo-Saxon dictionary, S. 167, 168. — Hans Kurath — Sherman M. Kuhn, Middle English dictionary, S. 639. — Charles Mc Lean Andrews, The old English Manor (Baltimore, 1892). Ch. II. The Lord and the Tenantry. S. 120 ff. — Henry Ellis, A General Introduction to Domesday Book, I, 84 f., 511, 514; II, 435.

³⁷) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, t. III, p. 592, 596; t. II, p. 385, 200.

³⁸) J. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, V, Sp. 1898. — Der im Slowenischen noch heute als Vulgo- und Hausname vorkommende Koter dürfte auf den Besitzer einer ursprünglichen Kote zurückgehen.

Übernahme der fremden Benennung für eine ähnliche soziale Klasse bei den Slowenen weist also deutlich auf die feudale Vermittlung hin. Vor dieser Zeit treffen wir in den Quellen auf keine Edlinger-kosezi, die auch aus diesem Grund in der slowenischen Urzeit unbekannt waren. Der Name Kotsasz-Kotsász als Hüttenbesitzer begründet uns auch die Richtigkeit der Gleichsetzung des Ortes Edlingen aus dem Görzer Urbar von ca. 1300 mit dem bereits eben erwähnten Chotschaw aus dem Jahre 1380. Beachtenswert ist ferner der Umstand, daß einige kärntnische Dorfnamen Edlingen — Kazaze vom Volk auch Kajzaze — Kajžice (d. h. Hütten — Keischen) genannt werden³⁹⁾.

Die in den erhaltenen Quellen begründete und in der vorstehenden Abhandlung dargelegte untergeordnete, mit einer herrschenden und politisch irgendwie bedeutenden Stellung gar nicht zu vereinbarende Position der sog. Edlinger hat somit auch der slowenische Name kosez unzweideutig zu erkennen geholfen.

Der unvoreingenommenen Forschung ist es endlich nach so manchen ernstesten Versuchen, aber auch sichtlichen Irrwegen und heftigen Entgleisungen gelungen, die Dichtung von der Wahrheit zu scheiden und dem vielumstrittenen Problem der Edlinger den Schlußstein zu setzen.

³⁹⁾ Pr. Lessiak, Edling — Kazaze (Carinthia I, Jhg. 103, 1913, S. 84). — E. Klebel, Die Grafen von Görz als Landesherren in Oberkärnten (Carinthia I, Jhg. 125, 1935, S. 61, 63, 74 ff.). — J. Mal, Osnove ustoličenja, S. 50 f.